

ELER - Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)

Laufende Bewertung zum Jährlichen Zwischenbericht für das Jahr 2020

Stand: Juni 2021

Prof. Dr. Reiner Doluschitz
(doluschitz@uni-hohenheim.de)

Prof Dr. Dr. Olaf Kühne
(olaf.kuehne@uni-tuebingen.de)

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
	Erster Änderungsantrag	7
	Zweiter Änderungsantrag	8
	Dritter Änderungsantrag	8
	Vierter Änderungsantrag	8
	Fünfter Änderungsantrag	8
	Sechster Änderungsantrag	9
2	Einleitung	18
2.1	Hintergrund und rechtlicher Rahmen	18
2.2	Notwendigkeit und Ziele der laufenden Bewertung	18
2.3	Programmverlauf und Änderungen	18
	Erster Änderungsantrag	18
	Zweiter Änderungsantrag	19
	Dritter Änderungsantrag	19
	Vierter Änderungsantrag	19
	Fünfter Änderungsantrag	19
	Sechster Änderungsantrag	20
2.4	Allgemeine Hinweise zur Bewertung des saarländischen Programms	20
3	Beurteilung der 2020 in Anspruch genommenen Maßnahmen	22
3.1	Agrarinvestitionsförderung	22
3.2	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	23
3.3	Verbesserung der forstlichen Infrastruktur	23
3.4	Kompensationskalkungen	24
3.5	Ausarbeitung und Entwicklung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert	25
3.6	Investitionen zur Steigerung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	25
3.7	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	25
3.8	Ökologischer/Biologischer Landbau	27
3.9	Zahlungen für benachteiligte Gebiete	28
3.10	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten: Teilmaßnahme Dorferneuerung und -entwicklung	28
3.11	LEADER	29

4	Bewertung des Programms insgesamt entlang der programmbezogenen gemeinsamen Bewertungsfragen	30
4.1	(1) P1A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms Innovationen, Kooperationen und die Entwicklung einer Wissensbasis im ländlichen Raum unterstützt?	30
4.2	(2) P1B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Stärkung der Beziehungen zwischen Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, einschl. verbesserten Umweltmanagements und -leistung, beigetragen?.....	30
4.3	(3) P1C: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms Lebenslanges Lernen und Berufsausbildung in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft gefördert? 30	
4.4	(4) P2A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung, Umstrukturierung und Modernisierung beigetragen, insbesondere mit Blick auf eine Verbesserung der Marktteilnahme und Diversifizierung?.....	30
4.4.1	Betreffende Maßnahmen.....	30
4.4.2	Bewertung.....	30
4.4.3	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	32
4.5	(5) P2B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms die Hofnachfolge durch angemessen ausgebildete Junglandwirte im Agrarsektor verbessert?.....	34
4.6	(6) P3A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unterstützter Primärproduzenten durch deren Integration in Agro-Food-Wertschöpfungsketten mittels Qualitätssicherungsprogrammen und dadurch entstandene Wertsteigerung landwirtschaftlicher Produkte, u.a. durch Förderung lokaler Märkte und kurze Angebotskreisläufe, beitragen?.....	34
4.7	(7) P3B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms die Risikovorsorge und das Risikomanagement unterstützt?.....	34
4.8	(8) P4A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität beigetragen, einschl. Natura 2000-Gebiete, benachteiligte Gebiete und HNV-Flächen wie auch dem Zustand Europäischer Landschaften beigetragen?	34
4.8.1	Betreffende Maßnahmen.....	34
4.8.2	Bewertung.....	35
4.8.3	Schlussfolgerungen und Empfehlung.....	37
4.9	(9) P4B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung des Wassermanagements, einschl. Dünge- und Pestizidmanagement beigetragen?37	
4.9.1	Betreffende Maßnahmen.....	37
4.9.2	Ergebnisse	37
4.10	(10) P4C: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms der Bodenerosion vorgebeugt und das Bodenmanagement verbessert?	38

4.10.1	Betreffende Maßnahmen.....	38
4.10.2	Ergebnisse	38
4.11	(11) P5A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung der Wassernutzungseffizienz seitens der Landwirtschaft beigetragen?	38
4.12	(12) P5B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung der Energieeffizienz seitens Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung beigetragen?.....	39
4.13	(13) P5C: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zu Angebot und Nutzung erneuerbarer Energiequellen beigetragen sowie auf die Nutzung von Nebenprodukten, Abfällen, Reststoffen und anderer Nicht-Lebensmittel Rohstoffen als Bestandteil der Bioökonomie?.....	39
4.14	(14) P5D: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verminderung von Treibhausgas- und Ammoniakemissionen seitens der Landwirtschaft beigetragen?.....	39
4.15	(15) P5E: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Kohlenstoffhaltung und -abscheidung aus Land- und Forstwirtschaft beigetragen?.....	39
4.15.1	Betreffende Maßnahme.....	39
4.15.2	Bewertung	39
4.15.3	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	40
4.16	(16) P6A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms die Diversifizierung, Entstehung und Entwicklung kleiner Unternehmen sowie von Arbeitsplatzangeboten verbessert?.....	40
4.17	(17) P6B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms lokale Entwicklungen in ländlichen Räumen unterstützt?	40
4.17.1	Betreffende Maßnahmen.....	40
4.17.2	Bewertung	40
4.17.3	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	41
4.18	(18) P6C: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms den Zugang, die Nutzung und die Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien erweitert und verbessert?.....	41
4.19	(19) In welchem Umfang haben Synergien zwischen Prioritäten und Zielgruppen die Effektivität des Entwicklungsprogramms verbessert?.....	41
4.20	(20) In welchem Umfang haben Maßnahmen der Technischen Hilfe Beiträge zur Erreichung der in den Art. 59(1) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 51(2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dargelegten Ziele beigetragen?	42
4.21	(21) In welchem Umfang hat das nationale Netzwerk Beiträge zur Erreichung der in den Art. 54(2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dargelegten Ziele beigetragen?.....	42

1 Zusammenfassung

Die Maßnahmen des saarländischen Programms wurden im Jahr 2020 mit gegenüber den Vorjahren gestiegenem Umfang weiter umgesetzt, und es zeichnen sich anhaltend hohe Umsetzungsgrade ab. Der Umsetzungsgrad über alle Maßnahmen liegt Ende 2020 bei 89,8 %.

Dies dokumentieren die Zahlen in den folgenden Übersichten, die dem Bericht der ELER-Verwaltungsbehörde für das Jahr 2020 entnommen sind.

Übersicht der abgeschlossenen Vorhaben 2014-2020 (kumuliert)					
ELER-Code	Maßnahme	Anzahl Förderfälle	Investitionsvolumen	Öffentliche Ausgaben	ELER-Anteil
4.1	Agrarinvestitionsförderung	61	16.103.213 €	3.860.425 €	1.930.212 €
6.4	Diversifizierung	17	2.700.000 €	812.735 €	406.367 €
4.3	Forstliche Infrastrukturen	22	414.513 €	249.791 €	124.895 €
7.1	Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert	8	---	58.574 €	29.287 €
7.2 ff	Dorferneuerung	98	13.553.940 €	7.454.667 €	3.727.333 €
8.5	Investitionen zur Steigerung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	15	0	206.364 €	103.182 €
8.5	Kompensationskalkungen (Forst)	2	148.908 €	133.420 €	66.710 €
10.1	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	547 (Verträge; 5.575 ha)	---	6.971.169 €	3.485.584 €
11.1 11.2	Ökologischer/biologischer Landbau	133 Verträge (12.479 ha)	---	10.668.244 €	5.334.122 €
12	Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000	169 (Begünstigte; 359 Flächen; 4.806 ha)	---	2.206.827 €	1.103.413 €

13	Zahlungen für aus naturbeding- ten Gründen benachteiligte Ge- biete	896 Fälle (76.407 ha,98% der LF)	---	7.458.047 € (gesamt) 4.994.259 € (ohne Top-up's GAK)	
19.2	LEADER Projektförderung	59	---	2.871.757 €	2.153.818 €
19.4	LEADER Verwaltung LAG, Regio- nalmanagement	4	---	1.442.257 €	1.081.692 €
	Technische Hilfe	33	---	1.084.948 €	542.474 €
Summe:				45.898.419 € [mit AZ- Aufstockung (GAK)] 43.434.631 € [ohne AZ- Aufstockung (GAK)]	23.818.116 €

Insgesamt ist festzuhalten, dass 2020 erneut ein Jahr mit einem regen Antragsverhalten, Umsetzen von Vorhaben und ELER-Förderung war. Zu verzeichnen sind im Jahresverlauf 2020 zusätzlich 12 Fälle in der Agrarinvestitionsförderung, 2 Fälle in der Diversifizierung, 27 Förderfälle in der Dorferneuerung, 477 „alte“ und 70 „neue“ Fälle bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und 14 Förderfälle bei LEADER.

Die ELER-Ausgaben, Bewilligungen und Umsetzungsgrade der einzelnen Maßnahmen bis 2020 (kumuliert) sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst (Stand: Ende Mai 2021):

ELER- Code	Maßnahme	Geplantes Mittelvolumen ELER, 2014- 2020 (€)	Mittelbindungen ELER bis Ende 2020 (€)	Umsetzungs- grad (%)
4.1	Agrarinvestitionsförderung	4.000.000	2.400.000	60,0
6.4	Diversifizierung	500.000	406.367	81,0
4.3	Forstliche Infrastrukturen	300.000	124.895	41,6
7.1 ff	Dorferneuerung	5.675.000	3.727.333	65,7
8.5	Kompensationskalkungen (Forst)	300.000	66.709	22,2

10.1	Agrarumwelt- und Klima- maßnahmen	3.809.400	3.485.584 €	91,5
11.1 11.2	Ökologischer/biologischer Landbau	5.673.745 (nur EU-Anteil)	5.534.032 (Mittelbindung)	98,4
12.1	Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000	1.335.000	1.083.658	81,0
13	Zahlungen für aus natur- bedingten Gründen be- nachteiligte Gebiete	7.609.925 (inkl. Aufsto- ckungs- mittel)	7.609.925 (inkl. Aufstockungs- mittel)	100,0
19.2	LEADER Projektförderung	4.710.000	4.263.000	90,0
19.4	LEADER Verwaltung LAG, Regionalmanagement	1.260.000	1.081.692	85,8
	Technische Hilfe	1.145.131	867.441	75,8
	Gesamt	33.609.177	30.183.457	89,8

Aufgrund des vergleichsweise geringen Finanzvolumens und der daraus abzuleitenden geringen Fallzahlen ist der Mittelabfluss durch Diskontinuitäten geprägt, insbesondere bei jenen Maßnahmen, die geringe Fallzahlen, jedoch vergleichsweise große Fördervolumina (insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Mittel), aufweisen. Damit findet sich auch eine diskontinuierliche Wirkung des Programms, teilweise unterhalb der Nachweisgrenze. Die geringen Fallzahlen, lassen eine statistische Auswertung wenig valide werden. Entsprechend dem geringen Umfang des Programms weist es ein eingeschränktes, aber gut handhabbares und gut zu verwaltendes Maßnahmenspektrum auf. Infolge der geringen Mittelausstattung des Programms (und damit auch der Technischen Hilfe) können keine umfangreichen Messnetze zur Prüfung der Wirkungen aufgebaut und betrieben werden (vergleiche auch die Ergebnisse der Ex-post-Evaluation der vergangenen Förderperiode).

Programmverlauf und Änderungen

Programmänderungen wurden wie folgt vorgenommen:

Erster Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 29.12.2016, genehmigt am 08.03.2017)

Bereits in der Anfangszeit der Programmumsetzung wurde deutlich, dass die Maßnahme M13 „Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete“ ein erhebliches Finanzmittelvolu-

men in Anspruch nehmen wird. Mit der ersten Programmänderung wurde die Verwendung der Umschichtungsmittel aus dem EGFL im ELER-Programm bezweckt. Das Saarland setzt die Umschichtungsmittel künftig in vollem Umfang für die Maßnahme M13 „Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete“ ein. Die Maßnahme wird im Rahmen des ersten Änderungsantrags neu in den Entwicklungsplan aufgenommen und wurde in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung dem Begleitausschuss vorgestellt, dort in dessen Sitzung am 06.12.2016 beraten und beschlossen.

Daneben sind eine Anhebung der Prämie für Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 (M12) sowie die Aufnahme einer neuen Teilmaßnahme M8.5 (Stärkung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme) Bestandteile des Änderungsantrags.

Zweiter Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe b, Ziffer ii der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 07.06.2017, genehmigt am 03.08.2017)

In diesem Änderungsantrag wurden Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete sowie die Nutzung finanzieller Ergänzungsmittel aus nationalen Budgets /"top-up") ermöglicht.

Dritter Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe b, Ziffer ii der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 24.04.2018, genehmigt am 30.05.2018)

In diesem Änderungsantrag wurde die Gebietskulisse um die aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erweitert.

Vierter Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe b, Ziffer ii der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 06.11.2018, genehmigt am 29.11.2018)

Gegenstand dieses Änderungsantrags war die Anpassung der Ziel- und Etappenwerte für einzelne Maßnahmen im Hinblick auf die Leistungsüberprüfung zum Jahresende 2018. Hinzu kamen diverse formale Änderungen.

Fünfter Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe b, Ziffer ii der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 05.12.2019, genehmigt am 03.02.2020)

Folgende Änderungspunkte waren im fünften Änderungsantrag enthalten:

- Absenkung des Förderbetrages je Hektar bei M12 ab dem 6. Jahr (Kapitel 8.2.7.3.1.8.)
- Aktualisierung der zuständigen Beamten und Behörden (Kapitel 15.1.1 und 15.6)
- Anhebung der Betragsgrenze zur Definition "kleine Infrastruktur" (Kapitel 8.2.3.6.)

- Anpassung der indikativen Übertragtabelle bezüglich Altverpflichtungen aus der vorherigen Förderperiode (Kapitel 19.2)
- Anpassung des Zielindikators T22 (Kapitel 7)
- Anpassung verschiedener Maßnahmenbeschreibungen an die aktuelle Version der Nationalen Rahmenregelung (Kapitel 8)
- Redaktionelle Anpassung bezüglich der Verwendung der Technischen Hilfe ELER (Kapitel 15.6)
- Umschichtung von ELER-Mitteln von M10 zu M12 (Kapitel 10.3)
- Verlängerung bestehender Verpflichtungen bei M10 nach Art. 28 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 VO (EU) 1305/2013 (Kapitel 8.2.5)
- Verlängerung bestehender Verpflichtungen bei M11 nach Art. 29 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 VO (EU) 1305/2013 (Kapitel 8.2.6.3.2.1 und 8.2.6.3.2.2)
- Änderung bezüglich der Kombinierbarkeit der Maßnahmen M11 und M12 (Kapitel 8.2.6.2. und 8.2.7.2. sowie 8.2.7.3.1.8.)
- Änderung bezüglich der Mitglieder- und Vorsitzregelung im ELER-Begleitausschuss (Kapitel 15.2)

Sechster Änderungsantrag

(eingereicht am 19.05.2021, Genehmigung: noch ausstehend)

Inhaltlich geht es in diesem Änderungsantrag um die folgenden Punkte:

1. Transfer von Finanzmitteln zwischen den Maßnahmen innerhalb des SEPL 2014-2020
2. Verwendung der Übergangsmittel in den Jahren 2021 und 2022
3. Verwendung der Umschichtungsmittel aus dem EGFL
4. Einsatz zusätzlicher nationaler Mittel („Top-up's“) bei Maßnahmen M11 Ökologischer/biologischer Landbau) und M12 (Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000)
5. Klarstellende Definitionen der Begriffe „kleinere Investitionen“ und „geringe Gefahr“
6. Ergänzung der Beschreibung der Agrarinvestitionsförderung (M 4.1) um Aussagen zur Berechnung
7. Klarstellung des räumlichen Geltungsbereiches forstlicher ELER-Fördermaßnahmen
8. Angaben zu geänderten Verpflichtungszeiträumen bei Flächenmaßnahmen, die sich aus der Übergangs-Verordnung ergeben
9. Redaktionelle Anpassung der AUKM-Teilmaßnahme „Blühflächen“ (Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur)
10. Aufnahme landesspezifischer Regelungen zur Umsetzung der novellierten Düngeverordnung (DüV)

Allgemeine Bewertung

Aufgrund seiner räumlichen Lage ist das Saarland vom anthropogenen Klimawandel im Vergleich zu anderen Bundesländern gering betroffenen.

Die saarländische Landwirtschaft und insbesondere der saarländische Gartenbau sind einem raschen Strukturwandel unterworfen. Dieser wirkt sich insbesondere im Gartenbau auf eine in naher Zukunft zu erwartende Aufgabe der Betriebe infolge des internationalen Konkurrenzdrucks aus. Auch in der Landwirtschaft ist in den nächsten Jahren mit einer Zunahme der Zahl aufgebender Betriebe zu rechnen, hierbei werden die landwirtschaftlichen Flächen bei nicht gegebener Hofnachfolge zur Flächenaufstockung der verbleibenden Betriebe verwendet. Der Prozess der Verringerung der Zahl der Betriebe geht also mit der erweiterten Flächenausstattung der verbleibenden Betriebe einher. Dieser beobachtbare Trend ist die Fortsetzung der bereits in der Vergangenheit beobachteten betriebsstrukturellen Anpassungen.

Bei der vorliegenden laufenden Bewertung für das Jahr 2020 handelt es sich um eine Routine-Standardbewertung im letzten Drittel der Programmlaufzeit. Es ist deshalb zu erwarten, dass keine gravierenderen inhaltlichen und finanziellen Umwälzungen mehr vorgenommen bzw. geplant werden. Vielmehr wurden und werden kleinere Veränderungen zur Feinsteuerung und sparsamen und sinnvollen Mittelverwendung durchgeführt bzw. zu erwarten sein.

Entsprechend wurden Umschichtungen bei Forst- und Naturschutzmaßnahmen vorgenommen. Die Finanzmittel der nicht in Anspruch genommenen Forstmaßnahmen (Infrastrukturen und Bodenschutzkalkungen) sollen zu Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000 umgewidmet werden. Dieser Vorschlag wird seitens der Evaluatoren begrüßt und unterstützt. Ebenso befürwortet wird das Vorhaben, schwer auszureichende Mittel vom AFP in die Dorferneuerung zu transferieren. Ansonsten sind weitere Pläne bis zum Ende der Programmlaufzeit nicht mehr zu erwarten, da das Budget in weiten Teilen bereits verausgabt bzw. zumindest fest verplant ist.

Ein sechster Änderungsantrag wurde am 19. Mai 2021 an die EU-Kommission übermittelt. Darin werden u.a. weitere finanzielle Umschichtungen beantragt.

Maßnahmenspezifische Bewertung

Die [Agrarinvestitionsförderung \(AFP\)](#) zog nach einer Phase mit eher verhaltenem Antrags- und Fördergeschehen bereits im Jahr 2019 wieder an, was sich auch in 2020 fortsetzte. 12 Förderfälle sind in 2020 zu verzeichnen: 3 Fälle in Milchviehbetrieben (Gülleausbringungstechnik; zusätzlich auch in einem Ackerbaubetrieb), 1 Mutterkuhstall, 2 Fälle Getreidelager in Ackerbaubetrieben, 2 Hühnerställe, 1 arbeitswirtschaftlich wirksame Investition in der Bio-Eierproduktion, 2 mobile Hühnerställe sowie eine Flaschenabfüllmaschine in einem Weinbaubetrieb.

Seitens der Evaluierung zu begrüßen sind die auf Kapazitätserweiterung sowie Steigerung der Arbeitsproduktivität abzielenden Investitionen und die Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls. Hier sind entsprechende Entwicklungen zu erkennen. Trotz des beobachtbaren unstillen Maßnahmenverlaufs liegen auch für 2021 neue Anträge vor.

Gleichwohl ist aus Evaluatorensicht eine Auseinandersetzung mit der Zukunftsfähigkeit des AFP erforderlich, u.a. auch wegen des Problems der Verfügbarkeit quantitativer Indikatoren. Bei einer Fortführung des AFP sollte v.a. auch darauf geachtet werden, dass Beiträge zur Sicherung der Hofnachfolge, Effizienzsteigerungen und zur Verbesserungen von Umwelt und Tierwohl geleistet werden; hierbei könnten potentiellen Antragstellern Beispiele kommuniziert werden. Bei einem weiter anhaltenden Aufwärtstrend bei der Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau könnte – v.a. mit Blick auf die neue Programmierung – auch stärker an Investitionen in umweltfreundliche Ausbringungstechnik oder gar eine direkte Mittelumschichtung in diese Maßnahme gedacht werden.

Insgesamt werden bei der aktuellen Maßnahmenausgestaltung die gesteckten Ziele erreicht, und es wird eine erhebliche Hebelwirkung erzielt. Positiv hervorzuheben ist auch, dass 42 % der Anträge Landwirte betrafen, die nicht älter als 40 Jahre sind.

Die **Diversifizierung** weist einen steten Förderungsverlauf auf. Investiert wird u.a. in den Bereichen Pensionspferdehaltung, Urlaub auf dem Bauernhof und zur Erhöhung der Wertschöpfungstiefe (Selbstvermarktung), also durchweg in dieser Form beabsichtigte Bereiche. Der Umsetzungsgrad erreicht bis zum Berichtsjahr 2020 81 % und die verbleibenden ca. 93,6 T€ sind absehbar abfließend. Aus Evaluatorensicht sind hier keine Interventionen notwendig, d.h. die Maßnahme sollte weder direkt beworben noch eingeschränkt werden.

Die Fördermaßnahmen im Bereich **Forst** ließen zunächst einen schwachen Verlauf erkennen, insbesondere die Maßnahmen zur Erhöhung des ökologischen Wertes des Waldes. Sie haben jedoch zwischenzeitlich Fahrt aufgenommen. So erfreut sich die Förderung von Biotopbäumen einer gestiegenen Nachfrage. Da jedoch bei den Forstmaßnahmen (auch Infrastrukturen und Kalkungen) ein weiterer nennenswerter Mittelabfluss nicht zu erwarten ist und Großmaßnahmen im flächenmäßig kleinen Saarland schwer gefördert werden können, hat sich die Verwaltungsbehörde entschlossen, die Umschichtung eines Teils der für Forstmaßnahmen vorgesehenen Finanzmittel zu Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000 anzustreben, was durch die Evaluatoren, gestützt auf die Evaluationsergebnisse der vergangenen Jahre, ausdrücklich unterstützt wird. Angesichts dieser Entwicklungen sollte die Fortführung der Maßnahmen in einem künftigen ELER-Programm kritisch überdacht werden.

Ökologischer/biologischer Landbau: Der Verlauf der Maßnahme ist positiv einzuordnen. Der Umfang der nach Maßgaben des Ökologischen Landbaus bewirtschafteten Fläche steigt stetig und liegt mittlerweile bei etwa 18 %. Ansonsten ist die Maßnahme bis 2020 ausfinanziert. Das politische Ziel ist es, die Marke von 25 % ökologisch bewirtschafteter Fläche bis zum Jahr 2025 im Saarland erreicht zu haben. Bei der Verfolgung dieses Ziels ist stets auch zu bedenken, dass die Nachfrage nach entsprechenden (i.d.R. etwas teureren) Öko-Produkten ausreichend gegeben sein muss, bekannter Weise auch der Angebotsausweitung zeitlich nachhinkt. Die Entwicklung der Marktgegebenheiten ist demgemäß sorgfältig zu beobachten.

Agrarumweltmaßnahmen: Die Akzeptanz und Umsetzung seitens bzw. in der Landwirtschaft ist nach wie vor zufriedenstellend. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Teile der geförderten Praktiken mittlerweile in modernen landwirtschaftlichen Betrieben zum Stand der Technik gehören sollten (z. B. Zwischenfruchtanbau/Untersaaten) bzw. extrem aufwändig in der Bewilligung und Kontrolle sind (z.B. Streuobstförderung) bzw. Konfliktpotential mit dem „Greening“ der ersten Säule erkennen lassen (Extensive Grünlandbewirtschaftung) sollte – auch mit Blick auf die nächste ELER-Förderperiode – über eine Reduktion der Maßnahmenvielfalt und damit stärkere Fokussierung sowie über eine Mit-

telumschichtung, z. B. in Richtung Ökologischer/biologischer Landbau oder/und NATURA 2000, nachgedacht werden. Auch die Förderung von Blühflächen könnte vor dem Hintergrund eines verstärkten Fokus auf der Verbesserung der Artenvielfalt verstärkt werden. Die Förderung von Streuobstflächen könnte vor dieser Fokusverlagerung grundsätzlich beibehalten werden; allerdings ist gerade bei dieser Maßnahme die Relation von (Kontroll-)Aufwand und Wirkung deutlich ungünstig. Eine Verbesserung dieses Verhältnisses könnte in der Tendenz dadurch gelingen, dass die Bestandspflege überbetrieblich durch professionelle Baumpfleger erledigt wird. Es wäre zu überlegen und ggf. zu prüfen, inwieweit dies künftig verbindlich verpflichtend gemacht werden sollte.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL): Grundsätzlich wird die Maßnahme ohne besondere Vorkommnisse und zielgenau bis zum Ende der Förderperiode bzw. dem vollständigen Mittelabfluss umgesetzt. Vor dem Hintergrund der bereits mehrfach auch seitens der Evaluatoren vorgebrachten Kritikpunkte und Vorbehalte bezüglich dieser Maßnahme sollte darüber nachgedacht werden, ob eine solche Maßnahme im Zuge einer neuen ELER-Programmperiode überhaupt wieder angeboten werden soll. Andererseits handelt es sich um eine Maßnahme mit der Möglichkeit zur umfangreichen Budgetallokation; dies könnte im Sinne einer Konfliktvermeidung vor dem Hintergrund eines deutlich steigenden ELER-Budgets hilfreich sein. Die Vorteile dieser Maßnahme liegen andererseits in der Einkommensstabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe bei sehr gut vertretbarem Verwaltungs- und Kontrollaufwand, allerdings auch bei sehr unspezifischer Wirkung.

Aus dem ELER werden (1) die Erstellung von Managementplänen für die **NATURA 2000-Gebiete**, (2) die Ausgleichszahlungen für NATURA 2000-Gebiete finanziert. Die unter (1) genannte Teilmaßnahme erleichtert einerseits die Umsetzung eines den aktuellen sozialen und ökonomischen Bedingungen gerecht werdenden Schutzes von Natur, andererseits wirkt sie förderliche auf die Verwaltungseffizienz, da die Verwaltung etwa von der Erstellung umfangreicher Plänen mit umfangreichen Aufnahmen und kartographischen Umsetzungen entlastet wird und somit in die Lage versetzt wird, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Die unter (2) aufgeführte Teilmaßnahme trägt für den Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen aus den Managementplänen Sorge.

Dorferneuerung: Bei der Dorferneuerung handelt es sich um eine bewährte Maßnahme, die einen wesentlichen Einfluss auf die Transformation ländlicher Siedlungen im Saarland aufweist. Infolge der geringen Steuereinnahmekraft und des hohen Schuldenstandes zahlreicher Kommunen ist sind die Maßnahmen der Dorferneuerung eine der wenigen Möglichkeiten (gemeinsam mit nationalen Förderprogrammen), in die Entwicklung ländlicher Siedlungen zu investieren. Im Kontext einer geringen Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus Eigenmitteln ist die Innovativität der im Rahmen der Dorferneuerung beantragten Projekte jedoch häufig überschaubar. Die Fördergrundlagen und Auswahlkriterien sind – auch als ein Ergebnis von Anpassungen und Verbesserungen im Programmverlauf – als geeignet und bewährt zu bezeichnen. Der Mittelabfluss der Maßnahme ist hoch und soll (berechtigtweise) durch Umschichtungen weiter gestärkt werden. Einer weiterhin planmäßigen Umsetzung der Maßnahme steht somit nicht im Wege.

LEADER: Nach einer konzeptbedingt verhaltenen Anfangsphase verläuft die Umsetzung von LEADER nun reibungslos, was sich nicht allein im deutlich gestiegenen Auszahlungsgrad dokumentiert, sondern auch darin, dass bei allen 4 LAGen die Finanzmittel weitestgehend gebunden sind.

Hinsichtlich der Neuprogrammierung der Förderung sollte aus Sicht der Evaluatoren – infolge des hohen Grades an Akzeptanz und Bewährtheit des saarländischen LEADER-Programms – darauf geachtet werden, dass eine LEADER-Förderung möglichst weiten Teilen der ländlichen Räume des Saarlandes zugutekommt. Substanziell für den Erfolg von LEADER ist das Vorhalten eines professionellen Regionalmanagements.

Bewertung entlang der Bewertungsfragen / ELER-Prioritäten

Der betriebsstrukturelle Wandel führt auch im Saarland zu einem Rückgang der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, bei gleichzeitig erhöhter Faktorausstattung, insbesondere der Fläche und der Bestände landwirtschaftlicher Nutztiere. Auch um diese verbleibenden Betriebe wettbewerbsfähig halten zu können, ist es allerdings auch künftig erforderlich, gezielt in die Verbesserung deren wirtschaftlicher Leistung, Umstrukturierung und Modernisierung, insbesondere mit Blick auf eine Verbesserung der Marktteilnahme und Diversifizierung zu investieren. Entsprechende Maßnahmen führen in aller Regel zu Steigerungen der Produktivität, insbesondere der Arbeitsproduktivität, wodurch zusätzlicher Output sowie eine wachsende Faktor-, insbesondere Flächenausstattung der Betriebe mit konstant bleibender Ausstattung an Arbeitskapazität geleistet werden kann. Hierzu leistet das saarländische Programm schwerpunktmäßig unter M4.1 (Agrarinvestitionsförderung, AFP) einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag in landwirtschaftlichen Betrieben und trägt auch positiv zur Sicherung der Hofnachfolge bei. Die Agrarinvestitionsförderung unter M4.1 hat sich weiterhin gut entwickelt. Im Berichtszeitraum 2014-2020 wurden insgesamt 61 Vorhaben abgeschlossen, allein in den Jahren 2019 und 2020 waren es 14 bzw. 12 Vorhaben, bei denen Schlusszahlungen erfolgt sind. Auch im Jahr 2020 flossen die Investitionsmittel in bereits bekannte Bereiche: 3 Fälle in Milchviehbetrieben (Gülleausbringungstechnik; zusätzlich auch in einem Ackerbaubetrieb), 1 Mutterkuhstall, 2 Fälle Getreidelager in Ackerbaubetrieben, 2 Hühnerställe, 1 arbeitswirtschaftlich wirksame Investition in der Bio-Eierproduktion, 2 mobile Hühnerställe sowie eine Flaschenabfüllmaschine in einem Weinbaubetrieb. Von den insgesamt verfügbaren ELER-Mitteln (4 Mio. €) wurden bis Ende 2020 rund 2,87 Mio. € in der Agrarinvestitionsförderung eingesetzt, woraus sich eine Mittelbindung von insgesamt 72% errechnen lässt. Die ELER-Beteiligung lag bei 1.930.212 €.

Auch mit der Diversifizierung (M06) werden positive Beiträge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung, insbesondere durch Steigerung der Marktteilnahme, erzielt. In dieser Maßnahme wurden bis Ende 2020 insgesamt 406.367 € ELER-Mittel gebunden, der Umsetzungsgrad liegt bei 81,0 %.

In der Forstwirtschaft wird über M4.3 in den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung der forstlichen Infrastrukturen, dominant insbesondere in Form der Wegeertüchtigung, wirksam investiert. In der Maßnahme M4.3 wurden bis Ende 2020 insgesamt 124.895 € ELER-Mittel (von vorgesehenen 300.000 €) investiert.

Die Maßnahme M13 (Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete) befindet sich in planmäßiger Umsetzung. Der Umsetzungsgrad liegt (inkl. der Aufstockungsmittel) bei 100 %.

Über LEADER (M19) werden Effekte hinsichtlich einer verbesserten Wertschöpfung in ländlichen Räumen erzielt, auch wenn sich die Maßnahme infolge eines komplexen unionseuropäischen, natio-

nalen wie auch landesspezifischen Rechtsrahmens (auch außerhalb der Förderung) als weniger innovativ beschreiben lässt als in vergangenen Förderperioden. Die positiv zu bewertende Umsetzung des saarländischen LEADER-Programms dokumentiert sich auch in dem hohen Umsetzungsgrad von LEADER, der bei der Projektförderung bei 90,0 % und der Verwaltung der LAGen, Regionalmanagement, bei 85,8 % liegt.

Da jede Investitionsförderung eher auf Kontinuität als auf kurzfristige Markteffekte angelegt ist, sollte bei der Analyse von Wirkungen mit zeitlichen Verzögerungen zuordenbarer Wirkungen gerechnet werden. Dies ist insbesondere bei der Programmbewertung zu berücksichtigen.

Im Gartenbau sollten innovative Vermarktungskonzepte weiter ausgebaut und gezielt darauf ausgerichtete Maßnahmen gefördert werden. In Bezug auf den Weinbau lassen sich außer dem anhaltenden Trend zur Regionalvermarktung keine allgemeingültigen Entwicklungen finden, hier dominieren auch hinsichtlich der Förderung Einzelfälle.

Auch für 2020 ist zum wiederholten Mal positiv zu bemerken, dass im Rahmen der Investitionsförderung ein beachtlich hoher Anteil (42 %) der Anträge von Antragsberechtigten mit einem Alter unter 40 Jahren gestellt wurden. Dabei konnte allerdings in der Regel nicht von der Möglichkeit der Erhöhung des Zuschusses Gebrauch gemacht werden, da bereits eine Premiumförderung in Anspruch genommen wurde. Dennoch ist der hohe Anteil junger Landwirte als Indiz auf positive Wirkung hinsichtlich einer Hofnachfolge zu werten.

Insgesamt ist festzustellen, dass das saarländische Programm weniger auf den Ausbau von Arbeitsplätzen abzielt als auf den Erhalt vorhandener Arbeitsplätze bzw. die Verlangsamung des Arbeitsplatzabbaus in ländlichen Räumen (dies gilt insbesondere für den Gartenbau, aber auch für die Landwirtschaft). Insbesondere die durch die Förderung investiver Maßnahmen möglichen Steigerungen der Arbeitsproduktivität und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit tragen gezielt zu dieser Verlangsamung bzw. zur Erhaltung des Standes bei.

Auch hinsichtlich der Verbesserung der Biodiversität im Saarland hat das laufende Programm wertvolle Beiträge geleistet. Das Programm unterstützt die Vielfalt der Strukturen der saarländischen Landwirtschaft. Diese strukturelle Vielfalt gerät insbesondere durch die Entwicklungen einer auf Skalenvorteile zielenden, wenig diversifizierten Wirtschaftsweise unter Druck. So wurde in Maßnahme M08 eine neue Teilmaßnahme (Steigerung des ökologischen Werts von Waldökosystemen) 2016 in das Programm aufgenommen, bis Ende 2020 wurden 15 Fälle mit öffentlichen Ausgaben in Höhe von 206.364 € (davon 50% ELER-Mittel) gefördert. Da für die Jahre 2021 und 2022 derzeit weitere 21 Anträge vorliegen, besteht Anlass zum Optimismus, dass die zur Verfügung gestellten Mittel bis zum Ende der Programmlaufzeit abfließen werden. Gerade M10 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und M11 (Ökologischer/biologischer Landbau) werden in Bezug auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Biodiversität wirksam. Die im Saarland praktizierte Form der Förderung von Blühflächen anstelle von Blühstreifen wirkt sich in besonderer Weise positiv auf die Biodiversität aus, gleiches gilt für die im Saarland im Bundesvergleich überdurchschnittlich verbreitete ökologische / biologische Landwirtschaft. Beide Maßnahmen sollten demgemäß unter dem Aspekt der Biodiversitätssteigerung verstärkt werden - sowohl durch gezielte Bewerbung als auch durch gezielte Allokation von Finanzmitteln in diese Maßnahmen. Eine weitere Steigerung des Flächenanteils wird hier ohnehin seitens der Landespolitik angestrebt, sodass kaum mit Widerständen zu rechnen sein dürfte. Beide Maßnahmen (M10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und M11 – Ökologischer/biologischer Landbau) werden

seitens der Begünstigten sehr gut angenommen. Der absehbare Umsetzungsgrad der finanziell gut ausgestatteten Agrarumweltmaßnahmen liegt bei 91,5%. Das Budget des ökologischen/biologischen Landbaus wurde bereits um 2 Mio. € aufgestockt und dennoch zeichnet sich bereits jetzt eine einhundertprozentige Mittelausschöpfung ab. Aufgrund dieses Sachverhalts förderte das Saarland temporär keine weiteren Betriebsumstellungen. Die Auswertung der Befragung von ökologisch und konventionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben im Jahr 2019 (siehe damaliger Bericht zur laufenden Bewertung) lässt eine weitere Umstellungsbereitschaft erkennen. Die Kalkungsvorhaben im Forst (M8) tragen ebenfalls zur Verbesserung der Biodiversität bei, umfassten 2020 ein Gesamtvolumen von rund 148.908 € und wurden mit öffentlichen Mitteln in Höhe von rund 133.418 € (ELER-Beteiligung: 66.709 €) gefördert. Damit wurden 22,2 % der programmierten Fördermittel (600.000 €) gebunden. Das bereits für das Jahr 2018 vorgesehene Etappenziel wurde mit dem letzten Änderungsantrag auf 25 % (150.000 €) festgelegt. Auch im Bewusstsein der erfolgten Anpassung im Änderungsantrag 2018 sollte der weitere Maßnahmenverlauf aufmerksam beobachtet werden, insbesondere nachdem 2019 und 2020 keine weitere Förderung erfolgt ist. M12 mit dem entsprechenden Wirkungspotential wurde im Jahr 2020 erfreulicherweise zu einem höheren Grad umgesetzt, insofern sind relevante Wirkungen zu erwarten bzw. nachzuweisen.

Zur Verbesserung des Gewässerzustandes wird primär durch M10 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und M11 (Ökologischer/biologischer Landbau) beigetragen, randlich auch durch M04 (Agrarinvestitionsförderung), M08 (Maßnahmen im Forst), M12 (Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000) sowie durch M13 (Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete). Mit Ausnahme der Bodenschutzkalkungen im Forst weisen alle genannten Maßnahmen absehbar hohe Umsetzungsgrade auf, woraus sich ein hoher Wirkungsgrad ableiten lässt. Sowohl der Zwischenfruchtanbau als auch die Erhaltung von Dauergrünland tragen zum Erosionsschutz wie auch zur Niederschlagsrückhaltung bei, der ökologische/biologische Landbau reduziert den Eintrag von Nitrat, Phosphat und Pestiziden ins Grundwasser. Durch die Kalkung von Flächen im Forst wird die Vegetationsdecke erhalten, was auch der Errichtung von Flutmulden im forstwirtschaftlichen Wegebau zur Niederschlagswasserrückhaltung dient. Auch die Agrarinvestitionsförderung trägt dadurch zur effizienten Wassernutzung bei, dass geförderte Investitionen maßgeblich auch unter der Maßgabe hoher Ressourceneffizienz ausgewählt werden.

Zum Erosionsschutz tragen eigens M08 (Forstliche Maßnahmen), M10 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und M11 (Ökologischer/biologischer Landbau), M13 (Ausgleichszulage) als Nebenfolge bei. Bodenschutzkalkungen dienen dem Erhalt eines pH-neutralen Oberbodens mit einer intakten Vegetationsdecke und damit der Verhinderung der Bodenerosion, eigens bei Starkniederschlagsereignissen. Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen dienen ebenfalls dem Erhalt der Vegetationsdecke mit entsprechender Wirkung. Im ökologischen / biologischen Landbau erfolgt eine schonendere Bodenbewirtschaftung, die entsprechend die Erosivität der Böden verringert.

Bezüglich der Kohlenstoffbindung und -speicherung ist als einzige Maßnahme im Saarländischen Programm die Kompensationskalkung im Forst (M8) enthalten und mit entsprechendem Wirkungspotential versehen. Wie bereits in den vorangegangenen Evaluationsberichten und weiter oben dargestellt, lässt sich lediglich eine weiterhin sehr eingeschränkte Nachfrage (ELER-Mittelbindung: 66.709 €; Umsetzungsgrad: 22,2 %) nach dieser Maßnahme verzeichnen, sodass empfohlen werden muss, potentiell Begünstigte gezielt aufmerksam zu machen und die Entwicklung des Umsetzungsgrades engmaschig zu beobachten und zu überwachen. Auch eine Herausnahme dieser Maßnahme

aus dem ELER-Programm könnte erwogen werden. Dies sollte zu gegebener Zeit gemeinsam besprochen und bezüglich Für und Wider erörtert werden

Die Beiträge zur Entwicklung ländlicher Räume vollziehen sich schwerpunktmäßig in M07 (Dorferneuerung) und M19 (LEADER). Die Dorferneuerung stellt im Saarland – angesichts der prekären Finanzsituation vieler ländlicher Kommunen – eine der wenigen Ressourcen zur Entwicklung der lokalen Gesellschaften und ihrer physischen Räume dar, dies wird auch durch die aktuell 98 Förderfälle im Saarland dokumentiert. Der Fokus der Umsetzung liegt dabei insbesondere auf der Entwicklung von Investitionen in die physischen Strukturen, die Förderung sozialer Dorfentwicklung wird bis dato eher verhalten angenommen. Die in der aktuellen Programmperiode vorgenommene Fokussierung des vormals differenzierten Maßnahmenspektrums auf die (im Saarland in hohem Maße notwendigen Kernaufgaben) der Dorferneuerung und Dorfentwicklung hat die Stringenz der Umsetzung deutlich erhöht, wenngleich ein Fokus auf der Förderung eher traditioneller Maßnahmen liegt. Gründe sind auch in der begrenzten Verfügbarkeit kommunaler Kofinanzierungsmitteln und dem Qualifikationsstand des mit der Umsetzung vor Ort betrauten Personals zu suchen. Die Bedarfsgerechtigkeit von M07 wird auch durch den hohen und weiter steigenden Umsetzungsgrad von 65,7 % dokumentiert.

Der Mittelabfluss und insbesondere der Umfang der Bewilligungen bei M19 (LEADER) hat sich 2020 nach erwartungsgemäß verhaltenem Verlauf zu Beginn der Förderperiode weiterhin erfreulich gesteigert. Der Umsetzungsgrad bei LEADER erreicht nun bei der Projektförderung 90,0 % und der Verwaltung der LAGen, Regionalmanagement, 85,8 %. Somit kann festgestellt werden, dass das Saarland auch in der laufenden Förderperiode die Tradition einer erfolgreichen Umsetzung des LEADER-Ansatzes fortsetzen konnte.

Die Finanzausstattung der Technischen Hilfe hat im saarländischen Programm einen Umfang von rund 4 %. Es kann von einem effizienten Mitteleinsatz und einer zieladäquaten Verwendung der Mittel ausgegangen werden. Das Programmziel der Information wurde durch Publikationen erreicht, die das Ziel hatten, Maßnahmen bekannter zu machen, deren Inanspruchnahme schleppend anlief. Transparenz wurde entsprechend durch Information potenzieller Antragsteller und Öffentlichkeitsarbeit hergestellt. Der Umsetzungsgrad liegt 2020 bei 75,8 %, sodass auch hier von einem ordnungsgemäßen Mittelabfluss ausgegangen werden kann.

Die Beiträge des Nationalen Netzwerkes für den ländlichen Raum werden auf nationaler Ebene berichtet. In Bezug auf LEADER und Dorferneuerung lässt sich eine aktive Nutzung der Vernetzungsangebote seitens der saarländischen Akteure feststellen. Insofern kann von einem nachvollziehbaren Wissenstransfer ausgegangen werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass auch im Jahr 2020 nach vorangegangenem eher zögerlichen Programmstart die umgesetzten Fördermaßnahmen ziel- und programmgerecht auf die Bedürfnislage im Saarland ausgerichtet sind und weit überwiegend auch von den jeweiligen Begünstigtengruppen akzeptiert und umgesetzt werden. In der Zusammenschau ist festzuhalten, dass 2020 nach 2019 ein Jahr mit einem regen Antragsverhalten, Umsetzen von Vorhaben und ELER-Förderung war. Zu verzeichnen sind im Jahresverlauf 2020 zusätzlich 12 Fälle in der Agrarinvestitionsförderung, 2 Fälle in der Diversifizierung, 27 Förderfälle in der Dorferneuerung, 70 neue Fälle bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und 14 Förderfälle bei LEADER.

Die bisher erfolgten Anpassungsmaßnahmen erfolgten auf Anregung oder in Abstimmung mit den Evaluatoren. Weitere sehr geringe Anpassungsnotwendigkeiten sind in den einzelnen Schwerpunkten

gegeben, wie es den Ausführungen in diesem Bericht zur laufenden Programmbewertung zu entnehmen ist.

Insgesamt kann der ELER-VB im Saarland viel Sorgfalt und Weitsicht bei der Programmsteuerung bescheinigt werden.

2 Einleitung

2.1 Hintergrund und rechtlicher Rahmen

Gemäß der VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Saarland 2014-2020 (EPLR) jährlich eine Laufende Bewertung durchzuführen und gemeinsam mit den jährlichen Durchführungsberichten der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 75 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorzulegen.

Aufgrund der späten Genehmigung des saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) 2014-2020 am 26.05.2015 per Durchführungsbeschluss der Kommission [C(2015) 3484 final] sowie der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Vorläuferprogramm, sind bis zum Stichtag 31.12.2015 nur bei wenigen Maßnahmen Zahlungen aus dem SEPL 2014-2020 geleistet worden. Der weitere Verlauf ist den Berichten der ELER-Behörde und den Berichten der Laufenden jährlichen Bewertung zu entnehmen. Mittlerweile (Stand Juni 2021) zeichnet sich in den letzten Jahren eine deutlich zielorientiertere und dem Plan entsprechendere weitere und finale Programmumsetzung ab.

2.2 Notwendigkeit und Ziele der laufenden Bewertung

Die externe Bewertung eines Förderprogramms ist allgemein als kontinuierlicher Prozess zur Beurteilung von Subventionszahlungen zu verstehen, in welchem diese anhand ihrer Ergebnisse und Wirkungen zu beurteilen sind. Im vorliegenden Fall ist das von der Europäischen Union kofinanzierte ELER-Programm 2014-2020 des Saarlands Gegenstand der Betrachtung und wird im Folgenden für das Jahr 2020 beurteilt.

2.3 Programmverlauf und Änderungen

Programmänderungen wurden bis einschließlich 2020 und perspektivisch 2021 wie folgt vorgenommen:

Erster Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 29.12.2016, genehmigt am 08.03.2017)

Bereits in der Anfangszeit der Programmumsetzung wurde deutlich, dass die Maßnahme M13 „Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete“ ein erhebliches Finanzmittelvolumen in Anspruch nehmen wird. Mit der ersten Programmänderung wurde die Verwendung der Umschichtungsmittel aus dem EGFL im ELER-Programm dargestellt bezweckt. Das Saarland setzt die Umschichtungsmittel künftig in vollem Umfang für die Maßnahme M13 „Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete“ ein. Die Maßnahme wird im Rahmen des ersten Änderungsantrags neu in den Entwicklungsplan aufgenommen und wurde in ihrer inhaltlichen Ausgestal-

tung dem Begleitausschuss vorgestellt, dort in dessen Sitzung am 06.12.2016 beraten und beschlossen.

Daneben sind eine Anhebung der Prämie für Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 (M12) sowie die Aufnahme einer neuen Teilmaßnahme M8.5 (Stärkung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme) Bestandteile des Änderungsantrags.

Zweiter Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe b, Ziffer ii der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 07.06.2017, genehmigt am 03.08.2017)

In diesem Änderungsantrag wurden Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete sowie die Nutzung finanzieller Ergänzungsmittel aus nationalen Budgets / „top-up“) ermöglicht.

Dritter Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe b, Ziffer ii der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 24.04.18, genehmigt am 30.05.2018)

In diesem Änderungsantrag wurde die Gebietskulisse um die aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erweitert.

Vierter Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe b, Ziffer ii der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 06.11.18, genehmigt am 29.11.2018)

Gegenstand dieses Änderungsantrags war die Anpassung der Ziel- und Etappenwerte für einzelne Maßnahmen im Hinblick auf die Leistungsüberprüfung zum Jahresende 2018. Hinzu kamen diverse formale Änderungen.

Fünfter Änderungsantrag

[Grundlage: Artikel 11 Buchstabe b, Ziffer ii der VO (EU) Nr. 1305/2013]

(eingereicht am 05.12.2019, genehmigt am 03.02.2020)

Folgende Änderungspunkte waren im fünften Änderungsantrag enthalten:

- Absenkung des Förderbetrages je Hektar bei M12 ab dem 6. Jahr (Kapitel 8.2.7.3.1.8.)
- Aktualisierung der zuständigen Beamten und Behörden (Kapitel 15.1.1 und 15.6)
- Anhebung der Betragsgrenze zur Definition "kleine Infrastruktur" (Kapitel 8.2.3.6.)
- Anpassung der indikativen Übertragstabelle bezüglich Altverpflichtungen aus der vorherigen Förderperiode (Kapitel 19.2)
- Anpassung des Zielindikators T22 (Kapitel 7)
- Anpassung verschiedener Maßnahmenbeschreibungen an die aktuelle Version der Na-

- tionalen Rahmenregelung (Kapitel 8)
- Redaktionelle Anpassung bezüglich der Verwendung der Technischen Hilfe ELER (Kapitel 15.6)
- Umschichtung von ELER-Mitteln von M10 zu M12 (Kapitel 10.3)
- Verlängerung bestehender Verpflichtungen bei M10 nach Art. 28 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 VO (EU) 1305/2013 (Kapitel 8.2.5)
- Verlängerung bestehender Verpflichtungen bei M11 nach Art. 29 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 VO (EU) 1305/2013 (Kapitel 8.2.6.3.2.1 und 8.2.6.3.2.2)
- Änderung bezüglich der Kombinierbarkeit der Maßnahmen M11 und M12 (Kapitel 8.2.6.2. und 8.2.7.2. sowie 8.2.7.3.1.8.)
- Änderung bezüglich der Mitglieder- und Vorsitzregelung im ELER-Begleitausschuss (Kapitel 15.2)
- Änderung bezüglich der Mitglieder- und Vorsitzregelung im ELER-Begleitausschuss (Kapitel 15.2)

Sechster Änderungsantrag

(eingereicht am 19.05.2021, Genehmigung: noch ausstehend)

Inhaltlich geht es in diesem Änderungsantrag um die folgenden Punkte:

1. Transfer von Finanzmitteln zwischen den Maßnahmen innerhalb des SEPL 2014-2020
2. Verwendung der Übergangsmittel in den Jahren 2021 und 2022
3. Verwendung der Umschichtungsmittel aus dem EGFL
4. Einsatz zusätzlicher nationaler Mittel („Top-up’s“) bei Maßnahmen M11 Ökologischer/biologischer Landbau) und M12 (Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000)
5. Klarstellende Definitionen der Begriffe „kleinere Investitionen“ und „geringe Gefahr“
6. Ergänzung der Beschreibung der Agrarinvestitionsförderung (M 4.1) um Aussagen zur Begrenzung
7. Klarstellung des räumlichen Geltungsbereiches forstlicher ELER-Fördermaßnahmen
8. Angaben zu geänderten Verpflichtungszeiträumen bei Flächenmaßnahmen, die sich aus der Übergangs-Verordnung ergeben
9. Redaktionelle Anpassung der AUKM-Teilmaßnahme „Blühflächen“ (Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur)
10. Aufnahme landesspezifischer Regelungen zur Umsetzung der novellierten Düngeverordnung (DüV)

2.4 Allgemeine Hinweise zur Bewertung des saarländischen Programms

Ein herausragendes Spezifikum des SEPL 2014-2020 im Saarland ist dessen geringer Umfang. Dennoch ist seine Struktur sehr gut auf die Zielregion und die Zielgruppen angepasst; daraus ergeben sich eine gute Akzeptanz der Programmmaßnahmen und entsprechend hohe Ausschöpfung des Wirkungspotentials sowie eine einfache verwaltungsmäßige Handhabbarkeit. Dies ist neben der geringen Fläche des Saarlandes (mit 2.570 km² das kleinste Flächenland der Bundesrepublik) auch seiner

industriellen Vergangenheit und der daraus resultierenden Einwohner- und damit Siedlungsdichte geschuldet (im Jahr 2019 betrug die Einwohnerdichte 384 Einwohner pro km²). Der geringe Umfang des saarländischen Programms hat fünf zentrale Folgen (wie auch in der der Ex-post-Evaluation 2007-2013 dargelegt):

- diskontinuierlicher Mittelabfluss, insbesondere bei Maßnahmen mit geringen Fallzahlen und großen Fördervolumina (in Bezug auf die vorgesehenen Mittel)
- diskontinuierliche Wirkung des Programms, teilweise unterhalb der Nachweisgrenze
- mangelnde Validität statistischer Auswertungen wegen geringer Fallzahlen
- eingeschränktes Maßnahmenspektrum (bei guter Administrierbarkeit)
- Mangel an umfangreichen Messnetzen zur Prüfung der Programmwirkungen

Aufgrund seiner räumlichen Lage ist das Saarland vom anthropogenen Klimawandel zudem vergleichsweise gering betroffenen.

Entsprechend dieser Einschränkungen finden sich zwei Besonderheiten der Beantwortung der von der Europäischen Kommission vorgegebenen gemeinsamen Bewertungsfragen:

1. Die Fragen betreffen das saarländische Programm nur zum Teil (weil bestimmte Maßnahmen nicht programmiert sind).
2. Eine quantitative Beantwortung der Fragen ist infolge der geringen Fallzahlen, der diskontinuierlichen Mittelflüsse wie auch des nicht vorhandenen Messnetzes in großen Teilen nicht oder nach Maßgabe wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit allenfalls sehr eingeschränkt möglich.

Entsprechend dieser Einschränkungen fokussiert sich die vorliegende Evaluation auf eine qualitative Beantwortung jener von der KOM vorlegten Fragen, die auch das saarländische Programm betreffen.

3 Beurteilung der 2020 in Anspruch genommenen Maßnahmen

3.1 Agrarinvestitionsförderung

Die Agrarinvestitionsförderung ist seit jeher eine bewährte Leitmaßnahme im EPLR des Saarlands. Dies haben insbesondere auch die entsprechende Inanspruchnahme und v.a. Wirkungen im Vorgängerprogramm 2007-2013 gezeigt. Die Förderung zielt auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere der Milchviehbetriebe, in jüngerer Vergangenheit aber auch auf die mobile Legehennenhaltung, ab, wobei die Milcherzeugung das Rückgrat der saarländischen Landwirtschaft bildet. Als weiterer bzw. neuer Schwerpunkt ist somit in den vergangenen beiden Jahren die Legehennen-Freilandhaltung zur Erzeugung von Bio-/Öko-Eiern einzuordnen. Diese Verlagerung und die folgende breitere Streuung der Fördermittel sind aus Sicht der Evaluierung sehr erfreulich und es ist positiv zu bewerten, dass sich diese etwas diversere Entwicklung nach 2019 auch 2020 fortsetzt. Im Rahmen der Maßnahmen aus der Investitionsförderung ist es gelungen, die bestehenden Betriebsstrukturen zu vergrößern und die Betriebe technisch zu modernisieren, aber auch stärker zu diversifizieren und dadurch Risikoprophylaxe zu ermöglichen. Auch auf die Sicherung der Hofnachfolgen ist eine positive Wirkung ausgegangen. Eine Vielzahl von Betrieben nahm diese Herausforderung an und investierte sowohl in einen Kapazitätsausbau (die Milchviehbestände stiegen von 60-80 auf 100-150 pro Betrieb) als auch in moderne Melk-, Fütterungs- und Arbeits- sowie Entsorgungstechnik. Im vergangenen Bewertungsjahr 2020 zieht die Agrarinvestitionsförderung (AFP) nach einer Phase mit eher verhaltenem Antrags- und Fördergeschehen wie auch 2019 wieder an. 14 Förderfälle sind in 2019 zu verzeichnen: 16 Förderfälle sind in 2020 zu verzeichnen: 3 Fälle in Milchviehbetrieben (Gülleausbringungstechnik; zusätzlich auch in einem Ackerbaubetrieb), 1 Mutterkuhstall, 2 Fälle Getreidelager in Ackerbaubetrieben, 2 Hühnerställe, 1 arbeitswirtschaftlich wirksame Investition in der Bio-Eierproduktion, 1 mobiler Hühnerstall sowie eine Flaschenabfüllmaschine in einem Weinbaubetrieb.

Seitens der Evaluierung zu begrüßen sind die auf Kapazitätserweiterung, Steigerung der Arbeitsproduktivität abzielenden Investitionen und die Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls. Hier sind entsprechende Entwicklungen zu erkennen. Trotz des beobachtbaren unstillen Maßnahmenverlaufs liegen auch für 2021 neue Anträge vor.

Gleichwohl ist aus Evaluatorensicht eine Auseinandersetzung mit der Zukunftsfähigkeit der AFP erforderlich, u.a. auch wegen des Problems der Verfügbarkeit quantitativer Indikatoren. Bei einer Fortführung der AFP sollte v.a. auch darauf geachtet werden, dass Beiträge zur Sicherung der Hofnachfolge, Effizienzsteigerungen und zur Verbesserungen von Umwelt und Tierwohl geleistet werden; hierbei könnten potentiellen Antragstellern Beispiele kommuniziert werden. Bei einem weiter anhaltenden Aufwärtstrend bei der Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau könnte – v.a. mit Blick auf die neue Programmierung – auch stärker an Investitionen in umweltfreundliche Ausbringungstechnik oder gar eine direkte Mittelumerschichtung in diese Maßnahme gedacht werden.

Insgesamt werden bei der aktuellen Maßnahmenausgestaltung die gesteckten Ziele erreicht und es wird eine erhebliche Hebelwirkung erzielt. Positiv hervorzuheben ist auch, 42 % der Anträge Landwirte betrafen, die nicht älter als 40 Jahre sind.

Da jede Investitionsförderung eher auf Kontinuität als auf kurzfristige Markteffekte angelegt ist, sollte bei der Analyse von Wirkungen mit zeitlichen Verzögerungen bezüglich zuordenbarer Wirkungen

gerechnet werden. Dies ist insbesondere bei der Programmbewertung entsprechend zu berücksichtigen.

Im Gartenbau könnten innovative Vermarktungskonzepte weiter ausgebaut und gezielt darauf ausgerichtete Maßnahmen somit gefördert werden.

In Bezug auf den Weinbau lassen sich außer dem anhaltenden Trend zur Regionalvermarktung keine allgemeingültigen Entwicklungen finden, hier dominieren auch hinsichtlich der Förderung Einzelfälle. Entsprechend sollten auch im Zuge der Maßnahmenbewilligung Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

3.2 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Mit der Maßnahme der Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit ist das Ziel verbunden, Landwirten Einkommen jenseits der klassischen Landwirtschaft zu ermöglichen. Insbesondere die Betriebe, die keine Kapazitätsausweitung in ihrem ursprünglichen Tätigkeitsbereich (z.B. Rohmilcherzeugung) anstreben, können ihre unternehmerische Basis durch neue Betriebszweige verbreitern und so zum einen ihre Zukunftsfähigkeit sichern, und zum zweiten das betriebswirtschaftliche Risiko mindern. Wie in der vergangenen Programmplanungsperiode liegt der Schwerpunkt der Förderung auf der Pensionspferdehaltung, daneben in den Bereichen Urlaub auf dem Bauernhof und Direktvermarktung.

Die Diversifizierung im bisherigen Programmverlauf einen steten, wenngleich im Jahr 2019 etwas zurückgenommenen Verlauf auf. Investiert wird u.a. in den Bereichen Pensionspferdehaltung, Urlaub auf dem Bauernhof und zur Erhöhung der Wertschöpfungstiefe (Selbstvermarktung), also durchweg erwünschte Bereiche. Der Umsetzungsgrad läuft auf 81% zu und die verbleibenden knapp 94T€ sind absehbar abfließend. Aus Evaluatorensicht sind hier keine Interventionen notwendig, d.h. die Maßnahme sollte also weder direkt beworben noch eingeschränkt werden.

3.3 Verbesserung der forstlichen Infrastruktur

Neben der im Saarland weit verbreiteten Zersplitterung des Waldbesitzes behindert auch weithin der suboptimale Zustand zahlreicher Waldwege einer nachhaltigen Nutzung der Wälder im Wege. Ein unzureichender Zustand der Wegeinfrastruktur wirkt sich in Zeiten des globalen Klimawandels insbesondere für die wirtschaftliche Waldnutzung problematisch aus, weil die Zahl der Tage mit gefrorenem Boden rückläufig ist. Ein unzureichender Zustand der Wegeinfrastruktur betrifft insbesondere Privat- und Kommunalwälder. Insofern kann das Ziel der Maßnahme als dringlich eingeordnet werden. Auch die Strategie des Neubaus, der Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege, einschließlich diverser Begleitmaßnahmen sollte im Rahmen der ELER-Förderung ermöglicht werden. Es zeigt sich zusätzlich die Entwicklung, dass zunehmend im Bereich der Stamm- und Industrieholzmärkte die Lagerhaltung vom Werk in den Wald verlagert wird. Daher ist eine gute Infrastruktur ganzjährig befahrbarer Wege unabdingbar. Umstrukturierungs- und Effizienzsteigerungsprozesse sind unerlässlich. Eine angemessene forstliche Wegeinfrastruktur ist ein wesentlicher Aspekt der Risikovorsorge (z. B. Waldbrandgefahr, Windwurfisiken) und eine gezielte Förderung von Maßnahmen mit entsprechendem Wirkungsspektrum ist zu begrüßen.

Bei der Förderung des forstlichen Wegebaus dominiert die Wegeertüchtigung gegenüber dem Wegeneubau. Dies vollzieht sich insbesondere vor dem Hintergrund der Verlagerung der Lagerhaltung vom Werk in den Wald, weswegen die Wegeinfrastruktur ganzjährig befahrbar sein muss. Diese Verlagerung liegt (den höheren Kosten zum Trotz) auch im Interesse des Holzproduzenten, da eine Absatzmöglichkeit des Holzes nur dann besteht, wenn der Verwender finanziell solvent bzw. sogar noch existent ist. Diese Verschiebungen sind vor dem höheren Rohholzpreisniveau von rund 30% gegenüber dem Weltmarkt nachvollziehbar. Entsprechend sind Umstrukturierungs- und Effizienzsteigerungsprozesse unerlässlich, wie hier der Ausbau der Infrastruktur, die, wenn angemessen ausgebaut, die Bandbreite an Nutzungsmöglichkeiten infolge einer diversifizierten Produktbereitstellung, also auch von Langholz, erweitert. Zudem ist eine angemessene forstliche Wegeinfrastruktur ein wesentlicher Aspekt der Risikovorsorge (insbesondere in Bezug auf die infolge des anthropogenen Klimawandels steigende Waldbrandgefahr) wie auch beim Risikomanagement bei Windwurf.

Maßnahmenübergreifend ist festzustellen, dass Maßnahmen im Forst zwar im Saarland insgesamt einen schwachen, sich aber nun differenzierenden Verlauf erkennen lassen, bei den Kompensationskalkungen (Forst) liegt der Umsetzungsgrad bei lediglich 22,2 % (dazu im kommenden Abschnitt mehr). Bei den ‚Forstlichen Infrastrukturen‘ liegt der Umsetzungsgrad bei 41,6 %.

Auch perspektivisch ist ein nennenswerter Mittelabfluss nicht zu erwarten. Großmaßnahmen können im flächenmäßig kleinen Saarland schwer gefördert werden, würden andererseits zu einem unerwünscht unsteten und ungewissen Mittelabfluss führen. Sollte sich an diesem Sachverhalt nichts Wesentliches ändern, erscheint es erwägenswert, die Maßnahmen zur Forstinfrastruktur und Kompensationskalkungen in einem künftigen ELER-Programm nicht mehr aufzunehmen und anzubieten.

Ein Ansatzpunkt vor dem Hintergrund des Klimawandels könnte es sein, den Wald mit dürreresistenten Baumarten aufzuforsten. Sollten Mittelumschichtungen in Betracht gezogen werden, so könnte NATURA 2000 Ziel künftiger Mittelallokation sein. Vor diesem Hintergrund sollte aus Evaluatorensicht auch weiterhin ein Augenmerk auf die Umsetzbarkeit der geplanten Mittelabflüsse gerichtet werden.

3.4 Kompensationskalkungen

Kalkungen im Sinne dieser Teilmaßnahme dienen der Kompensation von Säure-Einträgen. Sie sollen lediglich eine Pufferwirkung im Sinne eines nachhaltigen Boden- und Grundwasserschutzes erfüllen und zielen nicht auf Verbesserungen der Wuchsleistung der aufstockenden Waldbestände ab. Bereits bei der Konzeption der Maßnahme war man von einem diskontinuierlichen Mittelabfluss ausgegangen, da Kalkungsmaßnahmen eine umfassende logistische Herausforderung darstellen.

Das Kalkungsvorhaben umfasste ein Gesamtvolumen von rund 148.900 €, das mit öffentlichen Mitteln in Höhe von rund 133.418 € (ELER-Beteiligung: 66.709 €) gefördert wurde. Die Ausschöpfungsquote des Finanzmittelvolumens dieser Maßnahme liegt Ende 2020, wie bereits im Vorjahr, somit bei 22,2 %. Mit einem entsprechenden Änderungsantrag wurde für das Jahr 2018 vorgesehene Etappenziel auf 25 % (150.000 €) festgelegt. Der weitere Verlauf der Teilmaßnahme einer besonderen Beobachtung unterliegen. Zudem sollten – in Fortführung der bereits laufenden Informationsmaßnahmen – weiterhin potentiell Begünstigte gezielt auf die Maßnahme aufmerksam gemacht werden.

Hinsichtlich der Fördersätze bei Kalkungsmaßnahmen sollte eine Angleichung erwogen werden, so sind 100 % der Kosten für staatliche Stellen förderfähig, jedoch nur 90 % für private Waldbesitzer.

Eine solche Differenzierung erscheint nicht sachangemessen, schließlich unterliegt Schutz des Bodens durch Kalkungen dem Allgemeininteresse, nicht dem betriebswirtschaftlichen Interesse des Waldbesitzers.

3.5 Ausarbeitung und Entwicklung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

Die unter Code 7.1 laufende – durch den Änderungsantrag 2016 aufgenommene – Förderung wurde bereits in der Vorgängerperiode aus dem ELER gefördert. Für die aktuelle Periode blieb nur noch eine geringe Zahl von NATURA 2000-Gebieten zur Bepflanzung. Die Vorbereitungen (Flächen-Identifizierung, Vergabeverfahren, Förderrichtlinien, Auswahlverfahren etc.) sind bis dato abgeschlossen. Bislang (Stand: Ende Dezember 2020) wurden 4 Vorhaben abgeschlossen (öffentliche Ausgaben in Höhe von 58.574 €, ELER-Anteil 29.287 €). Zusammen mit den ausgesprochenen Bewilligungen wird ein Umsetzungsgrad von rund 10 % erreicht. Damit hat sich zum Stand des Vorjahres keine gravierende Veränderung ergeben.

Angesichts dieses geringen Umsetzungsgrades und der im Berichtsjahr ausgebliebenen Inanspruchnahme sollten hinsichtlich der weiteren Umsetzung der Maßnahme Konsequenzen erwogen werden.

3.6 Investitionen zur Steigerung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme

Mit dem ersten Änderungsantrag Ende des Jahres 2016 wurde Code 8.5 (Investitionen zur Stärkung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme) in das Förderangebot des SEPL 2014-2020 aufgenommen. Maßnahmen zur Erhöhung des ökologischen Wertes des Waldes weisen hinsichtlich der Förderung von Biotopbäumen jedoch eine perspektivisch steigende Nachfrage auf. Für die 2020 erstmals angebotene Teilmaßnahme "Belassen von Biotopbäumen für die daran gebundene Flora und Fauna" fanden 15 Antragsteller und für die Jahre 2021 und 2022 liegen derzeit weitere 21 Anträge vor.

Die nicht in Anspruch Finanzmittel der Maßnahme zur Steigerung des ökologischen Wertes von Waldökosystemen sollen zu Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000 umgewidmet werden. Dieser Vorschlag wird seitens der Evaluatoren begrüßt und unterstützt.

3.7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Ziele dieser Maßnahme sind der Schutz natürlicher Ressourcen, der Erosionsschutz, die Stickstoffbindung und die Erzielung positiver Beiträge zur Erhaltung der Artenvielfalt. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine extensive, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung positive Beiträge zu diesen Zielen leistet. Hierfür sind nachvollziehbare Strategien entwickelt worden, in deren Rahmen im Einzelnen der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten außerhalb der Vegetationszeit von Ackerkulturen, Blühflächen, die extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlands und die Erhaltung und Pflege extensiver Obstbestände (Streuobst) mit 75 % EU-Kofinanzierung gefördert werden.

Der Anbau von Zwischenfrüchten dient insbesondere dem Bodenschutz und ist infolge der höheren Vielfalt von Blühpflanzen auch für die Imkerei wichtig, weswegen sie zu einer größeren Biodiversität führt und so auch positive Effekte für Kleinwild (Hasen, Fasane) aufweist. Die Saat von Zwischenfrüchten wird jedoch im Saarland infolge der Überschneidung mit Greening-Maßnahmen in der Praxis eher weniger angenommen. Der Zwischenfruchtanbau (Erhaltung des Bewuchses und dauerhafte Bodenbedeckung) und der Erhalt von extensivem Dauergrünland tragen erheblich zum Erosionsschutz und damit zur Verbesserung des Bodenmanagements bei.

Die Förderung von zusammenhängenden Blühflächen ist im Saarland stark auf das Ziel der Erhöhung der Biodiversität ausgerichtet, da hier keine Blühstreifen, sondern Flächen gefördert werden. Infolge der im Saarland verbreiteten Realerbteilung wäre die Förderung ansonsten auf „Flächenköpfe“ beschränkt. Dies wiederum würde keinen Verbund herstellen. Grundsätzlich ist diese Maßnahme aufgrund ihrer hohen Zielrelevanz, insbesondere bezüglich der Biodiversitätsförderung seitens der Evaluatoren positiv eingeordnet.

Auch die Förderung von Streuobst zeigt positive Wirkungen auf die Biodiversität. Die Wirksamkeit ist jedoch beschränkt, da keine Förderung von Neuanlagen, sondern lediglich die Erhaltung von einem guten Zustand erfolgt (lediglich der Ersatz von ausgefallenen Bäumen ist möglich). Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Streuobstförderung die Einschränkung, dass gemäß GAK nur der Baum an sich der Förderung unterliegt, nicht aber die Fläche auf der er steht, dadurch erfolgt eine Entkopplung von Fläche und Baum und der Verwaltungs- und Kontrollaufwand steigt gegenüber einer Flächenförderung auf ein Vielfaches, wodurch sich ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Maßnahmenumfang, deren Wirksamkeit und dem Verwaltungs- und Kontrollaufwand ergibt.

Insgesamt ist der Erosions- und Ressourcenschutz jedoch auch wirksam in der Ersten Säule (Greening) verortet. Hier erfolgt auch eine Überwachung der Erosion durch das jährlich aktualisierte Erosionskataster (Grundlagen: Hangneigung, Hanglänge, Bodenart, Niederschlag). Für die zweite Säule kann dieses jedoch nur eingeschränkt als aussagefähig gelten, da die Schlagzuschnitte einer häufigen Veränderung unterzogen sind.

Der Grünlandextensivierung kann in der praktizierten Form grundsätzlich eine große positive Auswirkung auf die Biodiversität attestiert werden.

Für den gesamten Berichtszeitraum 2014-2020 zeigen die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen folgenden Umsetzungsstand:

- Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten: Es wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.009.560 € geleistet (ELER-Beteiligung 504.780 €). Diese beziehen sich auf 38 Verpflichtungen und eine Fläche von 1.264 ha. Die Zahlungsbeträge umfassen auch Schlusszahlungen für Vorhaben, die in der Förderperiode 2007-2013 begonnen worden waren („Altverpflichtungen“).
- Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur: Hier wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.125.443 € geleistet (ELER-Beteiligung 562.722 €). Diese beziehen sich auf 99 Verpflichtungen und eine Fläche von 358 ha.
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland: Hier wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 3.089.849 € geleistet (ELER-Beteiligung 1.544.925 €). Diese beziehen sich auf 212 Verpflichtungen und eine Fläche von 3.953 ha.

- Förderung extensiver Obstbestände: Hier wurden öffentliche Ausgaben in Höhe von 1.287.546 € geleistet (ELER-Beteiligung 643.773 €). Diese beziehen sich auf 198 Verpflichtungen und 33.242 Bäume.
- Für Altverpflichtungen ("Mulchsaat" und "Umwandlung Acker in Grünland") aus der Förderperiode 2007-2013 waren im Jahr 2015 noch öffentliche Ausgaben in Höhe von 458.770 € geleistet worden (ELER-Beteiligung 229.385 €).

Die Akzeptanz und Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen seitens bzw. in der Landwirtschaft ist nach 2019 auch in 2020 nach wie vor gut. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Teile der geförderten Praktiken mittlerweile in modernen landwirtschaftlichen Betrieben zum Stand der Technik gehören sollten (z.B. Zwischenfruchtanbau/Untersaaten) bzw. extrem aufwändig in der Bewilligung und Kontrolle sind (z.B. Streuobstförderung) bzw. Konfliktpotential mit dem „Greening“ der ersten Säule erkennen lassen (Extensive Grünlandbewirtschaftung) sollte – auch mit Blick auf die nächste ELER-Förderperiode – über eine Reduktion der Maßnahmenvielfalt und damit stärkere Fokussierung nachgedacht und eine Mittelumschichtung, z.B. in die Richtung ökologischer/biologischer Landbau oder/und NATURA 2000 nachgedacht werden. Auch die Förderung von Blühflächen könnte vor dem Hintergrund eines verstärkten Fokus auf der Verbesserung der Artenvielfalt verstärkt werden. Die Förderung von Streuobstflächen könnte vor dieser Fokusverlagerung grundsätzlich beibehalten werden; allerdings ist gerade bei dieser Maßnahme die Relation von (Kontroll-)Aufwand und Wirkung deutlich ungünstig. Eine Verbesserung dieses Verhältnisses könnte in der Tendenz dadurch gelingen, dass die bestandspflege überbetrieblich durch professionelle Baumpfleger erledigt wird.

3.8 Ökologischer/Biologischer Landbau

Der Ökolandbau trägt erheblich zur Erhaltung der Biodiversität bei, deutlich stärker als Zwischenfrüchte und Blühflächen. Aufgrund dieser per se hohen Bedeutung für die Biodiversität ist der ökologische Landbau auch aus den Greening-Maßnahmen herausgenommen.

Insbesondere der bundesweit deutlich überdurchschnittliche Anteil von geförderten Betrieben und Flächen des ökologischen Landbaus (mittlerweile bei 18 % Flächenanteil, Stand Ende 2020) ist im Saarland als besonders erfreulich hervorzuheben. Bei der Förderung des ökologischen Landbaus handelt es sich um eine weitestgehend unkritische Maßnahme, die in der vorangegangenen Programmperiode im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen erfolgreich angeboten wurde und wertvolle Beiträge zur Wiederherstellung, Erhaltung oder/und Verbesserung funktionstüchtiger Ökosysteme leistet.

Es gilt als wissenschaftlich unstrittig, dass eine nach ökologischen/biologischen Prinzipien betriebene Landwirtschaft eine deutlich geringere Gewässerbelastung verursacht. Die insgesamt deutlich geringeren Nitratreinträge sowie der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel wirken sich positiv auf den „Wasserfußabdruck“ von biologisch erzeugten Lebensmitteln aus.

Außerdem wird ein wirksamer Beitrag zum Schutz des Grundwassers geleistet, da die Einträge von Nitrat, Phosphat und von Pflanzenschutzmitteln reduziert, partiell minimiert werden. Zudem werden die Anbauverfahren an die Boden-, Gesteins- und Klimabedingungen angepasst und diejenigen Feldfrüchte und Fruchtfolgen ausgewählt, die das Grundwasser schützen. Dies hat regelmäßig einen höheren Aufwand bei der Flächenbewirtschaftung, höhere Risiken und geringere Erträge zur Folge.

Der Verlauf der Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau ist positiv einzuordnen. Der Umfang der nach Maßgaben des Ökologischen Landbaus bewirtschafteten Fläche steigt stetig und liegt mittlerweile bei etwa 18 %, u.a. auch deshalb, weil die Integration von Pferdehaltung in die Flächenkulissen erfolgt ist. Ansonsten ist die Maßnahme bis 2020 ausfinanziert. Das politische Ziel ist es, die Marke von 25% entsprechend bewirtschafteter Fläche bis 2025 im Saarland zu haben. Bei der Verfolgung dieses Ziels ist stets auch zu bedenken, dass die Nachfrage nach entsprechenden (i.d.R. etwas teureren) Öko-Produkten ausreichend gegeben sein muss, bekannter Weise auch der Angebotsausweitung zeitlich nachhinkt. Die Entwicklung der Marktgegebenheiten ist demgemäß sorgfältig zu beobachten.

3.9 Zahlungen für benachteiligte Gebiete

Grundsätzlich wird die Maßnahme ohne besondere Vorkommnisse und zielgenau bis zum Ende der Förderperiode bzw. dem vollständigen Mittelabfluss. Vor dem Hintergrund der bereits mehrfach auch seitens der Evaluatoren vorgebrachten Kritikpunkte und Vorbehalten bezüglich dieser Maßnahme sollte darüber nachgedacht werden, ob eine solche Subvention im Zuge einer neuen ELER-Programmperiode überhaupt wieder angeboten werden soll. Die Vorteile dieser Maßnahme liegen andererseits in der Einkommensstabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe, bei sehr gut vertretbarem Verwaltungs- und Kontrollaufwand, allerdings auch bei sehr unspezifischer Wirkung.

3.10 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten: Teilmaßnahme Dorferneuerung und -entwicklung

Bei der Dorferneuerung handelt es sich um eine bewährte Maßnahme, die einen wesentlichen Anteil an der Transformation ländlicher Siedlungen im Saarland aufweist.

Im Berichtszeitraum 2014-2020 wurden 98 Vorhaben abgeschlossen, darunter 10 Planungsvorhaben (Dorfentwicklungskonzepte), 12 kleinere Infrastrukturvorhaben (3 private und 9 kommunale Vorhaben), 51 Vorhaben der kommunalen Dorferneuerung und Basisdienstleistungen, 23 Vorhaben der privaten Dorferneuerung sowie 2 Vorhaben zur Erhaltung des kulturellen ländlichen Erbes. Es wurden Vorhaben abgeschlossen, bei denen öffentliche Mittel in Höhe von 7.454.667 € eingesetzt waren, an denen der ELER mit 3.727.333 € € beteiligt war. Zum Ende des Jahres 2020 sind die veranschlagten ELER-Mittel sind durch Zahlungen und zusätzliche Bewilligungen weitgehend gebunden. Es finden sich keine Anhaltspunkte, die der Annahme einer weiterhin (über)planmäßigen Umsetzung der Maßnahme widersprechen würden.

Bei der Dorferneuerung handelt es sich um eine bewährte Maßnahme. Sie hat einen wesentlichen Einfluss auf die Transformation ländlicher Siedlungen im Saarland. Die geringe Steuereinnahmekraft – insbesondere dem wirtschaftlichen Strukturwandel geschuldet – und der hohe Schuldenstand zahlreicher Kommunen schränkt deren Handlungsmöglichkeiten deutlich ein. Somit ist die Dorferneuerung (gemeinsam mit nationalen Förderprogrammen) eine der wenigen verbliebenen Möglichkeiten, in die Entwicklung ländlicher Siedlungen zu investieren. Auch infolge einer geringen Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus Eigenmitteln, ist die Innovativität der im Rahmen der Dorferneuerung beantragten Projekte jedoch häufig überschaubar. Es besteht die Tendenz, in Bewährtes und Substanzielles zu investieren, anstelle von eher experimentellen Projekten mit explorativem Charakter. Die Fördergrundlagen und Auswahlkriterien sind – auch als ein Ergebnis von Anpassungen und Verbesserungen im Programmverlauf – als geeignet und bewährt zu bezeichnen. Der Mittelabfluss der Maßnah-

me ist – wie oben gezeigt – hoch und soll (berechtigterweise) durch Umschichtungen weiter gestärkt werden.

3.11 LEADER

Nachdem sich der Mittelabfluss bei M19 – durchaus erwartungsgemäß – zu Beginn der Förderperiode verhalten gestaltete, ist seit drei Jahren eine verstärkte Umsetzung festzustellen. Nach der Phase der Erstellung der LES mussten sich die partizipativen Verfahren der Umsetzung erst festigen und routinisieren, wobei dieser partizipative Ansatz allerdings auch die Wirksamkeit von LEADER im Saarland gewährleistet. Hier kann das Saarland auf eine lange Tradition der erfolgreichen Umsetzung des Ansatzes in den vergangenen Förderperioden zurückblicken. Hinweise seitens der Evaluatoren hinsichtlich möglicher Verwaltungsvereinfachungen wurden seitens der Verwaltungsbehörde umgesetzt, was zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung von LEADER beigetragen hat.

Im Zeitraum 2014-2020 wurden 59 LEADER-Förderungen abgeschlossen. 2.871.757 € wurden an öffentlichen Mitteln gezahlt (ELER-Beteiligung 2.153.818 €). Nicht allein dieser – im Vergleich zum Vorjahr – deutlich gestiegene Auszahlungsgrad dokumentiert die planmäßige Umsetzung von LEADER im Saarland, sondern auch, dass bei allen 4 LAGen die Finanzmittel weitestgehend gebunden sind.

Aus Evaluatorensicht sollten hinsichtlich der Neuprogrammierung folgende Aspekte Beachtung finden: Die LEADER-Förderung im Saarland ist etabliert und leistet einen erheblichen Beitrag für die endogene Regionalentwicklung, dies ist nicht zuletzt dem Mangel an Alternativen (insbesondere infolge der prekären Haushaltslage zahlreicher saarländischer Kommunen) geschuldet. Insofern erscheint eine Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in substantieller Größenordnung im Saarland auch weiterhin notwendig. Ferner sollte (infolge der angesprochenen großen Bedeutung die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine LEADER-Förderung möglichst weiten Teilen der ländlichen Räume des Saarlandes zugutekommt. Substantiell für den Erfolg von LEADER ist dabei das Vorhalten eines professionellen Regionalmanagements.

4 Bewertung des Programms insgesamt entlang der programmbezogenen gemeinsamen Bewertungsfragen

4.1 (1) P1A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms Innovationen, Kooperationen und die Entwicklung einer Wissensbasis im ländlichen Raum unterstützt?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 1A) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.2 (2) P1B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Stärkung der Beziehungen zwischen Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, einschl. verbesserten Umweltmanagements und -leistung, beigetragen?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 1B) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.3 (3) P1C: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms Lebenslanges Lernen und Berufsausbildung in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft gefördert?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 1C) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.4 (4) P2A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung, Umstrukturierung und Modernisierung beigetragen, insbesondere mit Blick auf eine Verbesserung der Marktteilnahme und Diversifizierung?

4.4.1 Betreffende Maßnahmen

- M4.1 Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs
- M4.3 Investitionen in Infrastrukturen (Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen) in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft
- M13 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete
- M19 LEADER

4.4.2 Bewertung

M4.1 Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs

Wie auch in den vergangenen Jahren führen die im Rahmen dieser Maßnahme getätigten Investitionen auch 2020 wieder zu Produktivitätssteigerungen in den geförderten Betrieben. Dies zeigt sich u.a. in der Tatsache, dass das im Rahmen des betriebsstrukturellen Wandels zu verzeichnende Wachstum der Flächenausstattung und der Viehbestände der Betriebe aufgrund gesteigerter Arbeitsproduktivität mit konstantem Faktoreinsatz bewältigt werden kann. Eine wirkungsadäquate Umsetzung kann dem Programm also bezüglich dieser Frage bescheinigt werden. Die Investitionsförderung ist und bleibt eine zentrale Leitmaßnahme des saarländischen Programms.

Nach anfänglichem klarem Fokus auf der Milchviehhaltung hat bereits in den vergangenen Jahren eine zunehmende Konzentration der Maßnahmen im Bereich der Bio-Eierproduktion stattgefunden, ein Bereich, in dem bei einem Selbstversorgungsgrad von 15-20 % ein besonderes Potenzial besteht. Dies gilt insbesondere für die Eierproduktion in Verbindung mit einer Direktvermarktung. Die Chancen der Selbstvermarktung werden dadurch besonders deutlich, dass bereits mit rund 1.000 Legehennen ein erheblicher Deckungsbeitrag erzielt werden kann, sofern (wie im Saarland vollzogen) eine Freilandhaltung zur Voraussetzung gemacht wird. Ähnlich wie bei der Milchviehhaltung in der vorangegangenen Programmperiode kann auf diesem Weg zusätzlich bei der Haltung von Legehennen eine deutliche Modernisierung und damit Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erzielt und es können Versorgungsdefizite partiell ausgeräumt und Produktionsnischen erschlossen werden, wodurch die Maßnahme als wirkungskonform eingeordnet werden kann. Der weitere Maßnahmenverlauf deutet an, dass dieser Trend sich fortsetzt.

Bei den getätigten Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung zeigt sich auch 2020 neben Investitionen in Ställe und deren Technik sowie deren Erweiterung eine Verlagerung hin zu Folgeinvestitionen, insbesondere Technik), die sich aus vorangegangenen Investitionen in neue bzw. erweiterte Milchviehställe ergeben. Dies sind u.a. Investitionen in Jungvieh- und Kälberställe, in Fahrsilos, Melktechnik. Nach wie vor sind somit auch im Saarland Effekte einer positiven Rückkopplung festzustellen: Einem durch Angebotsdruck ausgelösten Preisdruck wird weiterhin mit Betriebsvergrößerungen und Produktionssteigerungen begegnet. Entsprechend unterliegen Milchviehbetriebe einem verstärkten betriebsstrukturellen Wandel, sodass infolge von Konzentrationsprozessen von einer weiteren Verringerung der Zahl der Milchviehbetriebe im Saarland auszugehen ist.

Die Agrarinvestitionsförderung (AFP) zieht nach einer Phase mit eher verhaltenem Antrags- und Fördergeschehen auch 2020 wieder an. 12 Förderfälle sind in 2020 wie folgt zu verzeichnen:

- 3 Milchviehbetriebe (Gülleausbringungstechnik)
- 1 sonstige Raufutterfresser (Mutterkuhstall)
- 2 Ackerbaubetriebe (2 Getreidelager)
- 3 Veredelungsbetriebe (2 Hühnerställe und arbeitswirtschaftliche Investitionen im Bereich der Bio-Eierproduktion)
- 2 Pflanzenbau-Tierhaltungsbetriebe (1 Gülleausbringtechnik, 1 mobile Hühnerställe)
- 1 Winzer (Flaschenabfüllmaschine)

Wie bereits weiter oben erwähnt, ist aus Evaluatorensicht eine Auseinandersetzung mit der Zukunftsfähigkeit der AFP erforderlich, u.a. auch wegen des Problems der Verfügbarkeit quantitativer Indikatoren. Bei einer Fortführung der AFP sollte v.a. auch darauf geachtet werden, dass Beiträge zur Sicherung der Hofnachfolge, Effizienzsteigerungen und zur Verbesserungen des Tierwohls geleistet werden; hierbei könnten potentiellen Antragstellern Beispiele kommuniziert werden. Bei einem wei-

ter anhaltenden Aufwärtstrend bei der Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau könnte – v.a. mit Blick auf die neue Programmierung – auch stärker an Investitionen in umweltfreundliche Ausbringungstechnik oder gar eine direkte Mittelumschichtung in diese Maßnahme gedacht werden.

Insgesamt werden bei der aktuellen Maßnahmenausgestaltung die gesteckten Ziele erreicht und es wird eine erhebliche Hebelwirkung erzielt. Positiv hervorzuheben ist auch, 38% der Anträge Landwirte betrafen, die nicht älter als 40 Jahre sind.

M4.3 Investitionen in Infrastrukturen (Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen) in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft

Bei der Förderung des forstlichen Wegebbaus dominieren nach wie vor Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere die Wegeertüchtigung gegenüber dem Wegeneubau. Dies vollzieht sich insbesondere vor dem Hintergrund der Verlagerung der Lagerhaltung vom Werk in den Wald, weswegen die Wegeinfrastruktur ganzjährig befahrbar sein muss. Auch ist eine angemessene forstliche Wegeinfrastruktur ein wesentlicher Aspekt der Risikovorsorge (insbesondere in Bezug auf die infolge des anthropogenen Klimawandels steigende Waldbrandgefahr) wie auch beim Risikomanagement bei Windwurf. Diese bereits in den vergangenen Berichten festgestellten Sachverhalte behalten auch 2020 ihre Gültigkeit und Bedeutung.

Da bei den Forstmaßnahmen (auch Infrastrukturen und Kalkungen) ein weiterer nennenswerter Mittelabfluss nicht zu erwarten ist und Großmaßnahmen im flächenmäßig kleinen Saarland schwer gefördert werden können, hat sich die Verwaltungsbehörde entschlossen, die Umschichtung eines Teils der für Forstmaßnahmen vorgesehenen Finanzmittel zu Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000 anzustreben, was durch die Evaluatoren, gestützt auf die Evaluationsergebnisse der vergangenen Jahre, ausdrücklich unterstützt wird.

M13 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Die Umsetzung hat nach Genehmigung des entsprechenden Änderungsantrags im Jahr 2017 begonnen und der Maßnahmenvollzug verläuft plangemäß. Eine vollständige Mittelausschöpfung ist sich bereits jetzt abzusehen.

M19 LEADER

Auch in Bezug auf LEADER lassen sich Verbesserungen der wirtschaftlichen Leistung, der Umstrukturierung und Modernisierung ländlicher Wirtschaft nachweisen, wie bereits in den vergangenen Evaluationsberichten genauer ausgeführt wurde.

4.4.3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

M4.1 Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs

Infolge der Umsetzung des saarländischen Programms lassen sich erneut insgesamt deutliche Produktivitätssteigerungen und damit Wirkungskonformität bei den geförderten Betrieben attestieren. Die Fortführung der Maßnahme in weitestgehend unveränderter Form kann somit empfohlen werden. Gewisse Schwerpunktsetzungen bzw. -verlagerungen ergeben sich aus den weiter oben gemachten Ausführungen (neuer Schwerpunkt in der Eierzeugung, Folgeinvestitionen des Stallbaus in

der Milchviehhaltung). Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten und eine Fortsetzung wäre wünschenswert, zumal hiervon auch positive Impulse bezüglich der Sicherung der Hofnachfolge ausgehen.

Hinsichtlich der Investition in Melkroboter kann festgestellt werden, dass die erwarteten Wirkungen eingetreten sind und diese Technik quasi mittlerweile zum Standard geworden ist. Erwünschte Wirkungen zeigen sich sowohl in Bezug auf Effizienz- und Arbeitsproduktivitätssteigerungen als auch auf die Teilhabe des Landwirtes am sozialen Leben, die bei zunehmender Prozessautomatisierung möglich wird. Einer weiteren Förderung in diesem Bereich wäre also auch seitens der Evaluatoren bei entsprechendem Bedarf nachdrücklich zuzustimmen.

Der Gartenbau im Saarland unterliegt einem andauernden Schrumpfungsprozess (infolge der starken Auslandskonkurrenz, was wiederum zu Betriebsausgaben im Kontext nicht vorhandener Betriebsnachfolger führt). Im Falle gegebener Möglichkeiten sollte beim Gartenbau im Saarland mittels gezielter Maßnahmenallokation und -förderung mit geeigneten Programmmaßnahmen dem beobachtbaren Schrumpfungsprozess entgegengewirkt werden.

In Bezug auf den Weinbau lassen sich außer dem anhaltenden Trend zur Regionalvermarktung keine allgemeingültigen Entwicklungen finden, hier dominieren auch hinsichtlich der Förderung Einzelfälle (Schwerpunkt: Kellerausbau). Damit ist auch bezüglich der Bewilligung von Maßnahmen in diesem Bereich sorgfältige Prüfung und Einzelfallentscheidung zu empfehlen.

M4.3 Investitionen in Infrastrukturen (Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen) in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft

Zunehmend wird im Bereich der Stamm- und Industrieholzmärkte die Lagerhaltung vom Werk in den Wald verlegt, wofür eine ausreichende und qualitativ angepasste Bereitstellung und Erhaltung notwendiger Infrastruktur, insbesondere ganzjährig befahrbarer Wege, unabdingbar ist. Entsprechende Investitionen sind somit positiv zu bewerten. Eine angemessene forstliche Wegeinfrastruktur ist auch ein wesentlicher Aspekt der Risikovorsorge (z. B. Waldbrandgefahr, Windwurfisiken). Ein überschaubarer Mittelabfluss lässt allerdings Umschichtungen sinnvoll erscheinen.

M13 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Für diese Maßnahme ergibt sich aus Sicht der Evaluatoren kein Anpassungs- oder Änderungsbedarf.

M19 LEADER

Auch in Bezug auf LEADER lassen sich Verbesserungen der wirtschaftlichen Leistung, der Umstrukturierung und Modernisierung ländlicher Wirtschaft nachweisen, auch wenn LEADER hier, im Vergleich etwa zu M4.1, eher flankierende (wie bei der Förderung der Regionalvermarktung) und häufig auch indirekte bzw. punktuelle Wirkungen infolge der Steigerung ländlicher Lebensqualität zu leisten imstande ist. Die Umsetzung erfolgt plangemäß.

4.5 (5) P2B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms die Hofnachfolge durch angemessen ausgebildete Junglandwirte im Agrarsektor verbessert?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 2B) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich. Positiv hervorzuheben ist allerdings die Bewilligungspolitik im Bereich investiver Maßnahmen. Hier ist für 2020 festzustellen, dass im Bereich der Investitionsförderung 38 % der Anträge von Antragsberechtigten mit einem Alter unter 40 Jahren gestellt wurden. Dabei wurde von der Möglichkeit der Erhöhung des Zuschusses im Rahmen der Basisförderung von 10 % (max. 20 T€) Gebrauch gemacht.

4.6 (6) P3A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unterstützter Primärproduzenten durch deren Integration in Agro-Food-Wertschöpfungsketten mittels Qualitätssicherungsprogrammen und dadurch entstandene Wertsteigerung landwirtschaftlicher Produkte, u.a. durch Förderung lokaler Märkte und kurze Angebotskreisläufe, beitragen?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 3A) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.7 (7) P3B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms die Risikovorsorge und das Risikomanagement unterstützt?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 3B) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.8 (8) P4A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität beigetragen, einschl. Natura 2000-Gebiete, benachteiligte Gebiete und HNV-Flächen wie auch dem Zustand Europäischer Landschaften beigetragen?

4.8.1 Betreffende Maßnahmen

M08 Steigerung des ökologischen Werts der Waldökosysteme

M10 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

M11 Ökologischer / biologischer Landbau

M12 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000

M13 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (sekundär)

Anmerkung

Im Rahmen des regelmäßigen HNV-Monitorings (High Nature Value) wird dem Saarland eine generell gute Situation in Bezug auf die Biodiversität bescheinigt. Dies liegt unter anderem an der engen Kammerung der Landschaft, den ungünstigen natürlichen Standortbedingungen (Bodengüte, Hangneigung, Steinigkeit etc.) und der daraus resultierenden weitgehend extensiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Aufgrund dieser dauerhaften und wenig änderbaren Merkmale darf davon ausgegangen werden, dass das Saarland auch langfristig einen hohen HNV verzeichnen wird. Dafür spricht auch das ehrgeizig hohe Ziel bezüglich der Flächenausdehnung des ökologisch-biologischen Anbaus und die weiterhin rückläufigen Nutztierbestände, die zur Extensivierung der Landnutzung beitragen. Andererseits können, u.a. auch wegen des anhaltenden betriebsstrukturellen Wandels, negative Impulse auf den HNV ausgehen, denen u. a. die ELER-Förderung mit einigen geeigneten Maßnahmen mit entsprechendem Wirkungspotenzial entgegenwirken soll.

4.8.2 Bewertung

M08 Steigerung des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Die Maßnahme wurde im Kalenderjahr 2016 per Programmänderung in den SEPL 2014-2020 neu aufgenommen. In den Jahren 2016 bis Ende 2019 wurde sie noch nicht umgesetzt. Bis Ende 2020 wurden 15 Fälle mit öffentlichen Ausgaben in Höhe von 206.364 € (davon 50% ELER-Mittel) gefördert, und auch für die Jahre 2021 und 2022 liegen 21 Anträge zur Förderung vor, sodass hier von einer angemessenen Umsetzung ausgegangen werden kann. Die durchgeführte Förderung von Biotopbäumen entzieht die Bäume einem ökonomischen Nutzungsinteresse trägt so zu einer Biodiversitätssteigerung in Waldökosystemen bei.

M10 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Der Anbau von Zwischenfrüchten dient insbesondere dem Bodenschutz und ist infolge der höheren Vielfalt von Blühpflanzen auch für die Imkerei wichtig. Die Maßnahme führt zu einer größeren Biodiversität und weist somit auch positive Effekte für Kleinwild (Hasen, Fasane) auf. Die Saat von Zwischenfrüchten wird jedoch im Saarland infolge der Überschneidung mit Greening-Maßnahmen in der Praxis eher weniger angenommen. Eine Lösung dieses Konflikts scheint schwierig, weshalb die Wahrscheinlichkeit einer deutlichen Maßnahmenausdehnung als gering einzustufen ist.

Die Förderung von Blühflächen ist im Saarland stark auf das Ziel der Erhöhung der Biodiversität ausgerichtet, da hier keine Blühstreifen, sondern zusammenhängende Flächen gefördert werden. Infolge der im Saarland verbreiteten Realerbteilung wäre die Förderung ansonsten auf „Flächenköpfe“ beschränkt. Dies wiederum würde keinen Verbund herstellen.

Auch die Förderung von Streuobst zeigt positive Wirkungen auf die Biodiversität. Die Wirksamkeit ist jedoch beschränkt, da keine Förderung von Neuanlagen, sondern lediglich die Erhaltung von einem guten Zustand erfolgt (lediglich der Ersatz von ausgefallenen Bäumen ist möglich). Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Streuobstförderung die Einschränkung, dass gemäß GAK nur der Baum an

sich der Förderung unterliegen darf, nicht aber die Fläche auf der er steht, dadurch erfolgt eine Entkoppelung von Fläche und Baum. Vor diesem Hintergrund muss angemerkt werden, dass durch die Einzelbaumförderung und durch die aufgrund des Realteilungserbrechts gegebene große Zahl an Antragstellern ein vergleichsweise hoher Verwaltungs- und Kontrollaufwand entsteht, der gegenüber der beschriebenen, eingeschränkten Wirkung als kritisch zu betrachten ist. Eine deutliche Reduktion des Kontrollaufwands wäre durch Übergang auf Flächenförderung möglich.

Der Grünlandextensivierung kann in der praktizierten Form grundsätzlich eine große positive Auswirkung auf die Biodiversität attestiert werden. Über die Aufnahme bestimmter „top-up-Maßnahmen“ (z.B. spezielle Mahd-Regime, Weidehaltung bestimmter Tierarten und -rassen) könnte grundsätzlich eine Wirkungssteigerung erzielt werden. Es gilt jedoch auch hier zu beachten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Maßnahmindifferenzierung, Wirkungszuwachs und Verwaltungs- und Kontrollaufwand erhalten bleibt.

M11 Ökologischer / biologischer Landbau

Der ökologische / biologische Landbau trägt erheblich zur Erhaltung der Biodiversität bei, deutlich stärker als Zwischenfrüchte und Blühflächen. Aufgrund dieser per se hohen Bedeutung für die Biodiversität ist der ökologische Landbau auch aus den Greening-Maßnahmen herausgenommen worden. Die ökologisch / biologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche hat im Saarland, verglichen mit dem Bundesdurchschnitt einen überdurchschnittlichen Umfang und eine weitere deutliche Ausdehnung ist politisch gewollt und wird angestrebt. Dabei ist anzumerken, dass auch die Nachfrage(-potentiale) für Produkte aus dieser Art der Landwirtschaft stets im Auge behalten werden sollte, da diese nachgewiesenermaßen relativ eng begrenzt ist bzw. zumindest die Zahlungsbereitschaft beim Kauf von Produkten aus ökologischer / biologischer Erzeugung.

M12 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000

Die organisatorischen Vorbereitungen (Flächen-Identifizierung, Vergabeverfahren, Förderrichtlinien, Auswahlverfahren etc.) wurden mittlerweile abgeschlossen, vier Vorhaben wurden gefördert, für die öffentliche Ausgaben in Höhe von 58.574 € (ELER-Anteil 29.287 €) geleistet wurden (Umsetzungsgrad von rund 10 %). Hier sollten Konsequenzen aufgrund des schleppenden Verlaufs der Maßnahme geprüft werden.

M13 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (sekundär)

Die Maßnahme wurde im Kalenderjahr 2016 per Programmänderung in den SEPL 2014-2020 neu aufgenommen. Im Jahr 2016 wurde sie noch nicht umgesetzt. Seit 2017 erfolgte die Umsetzung und eine einhundertprozentige Mittelbindung bis zum Ende der Programmlaufzeit ist bereits absehbar. Neben einer einkommensstabilisierenden Funktion werden von dieser Maßnahme auch Wirkungen hinsichtlich der Biodiversität erwartet, da die Aufgabe der Bewirtschaftung und damit das Brachfallen von Flächen verhindert werden. Kritische Anmerkungen zu dieser Maßnahme sind bereits mehrfach in vorangegangenen Evaluierungsberichten enthalten und müssen an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

4.8.3 Schlussfolgerungen und Empfehlung

Im Sinne einer Schlussfolgerung kann festgehalten werden, dass das saarländische Programm Maßnahmen mit Wirkungspotential im Sinne dieser Bewertungsfrage enthält. Es muss leider jedoch auch festgestellt werden, dass diese Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen seitens der Begünstigten lediglich eingeschränkt nachgefragt werden, wodurch sich das Wirkungspotential nur eingeschränkt entfalten kann. Erfreulich ist hingegen, dass sich der ökologische/biologische Landbau im Saarland mit einem im Bundesvergleich überdurchschnittlichen Flächenanteil (2020 ca. 18%) etabliert hat und die Maßnahme sich weiter anhaltender Beliebtheit erfreut.

Es ist deshalb zu empfehlen, dass potentiell Begünstigte gezielt auf ihre Bereitschaft zur Beanspruchung der genannten Maßnahmen hingewiesen werden sollten. Auch könnte daran gedacht werden, anstatt einer Förderung der Beibehaltung eines bestimmten Status stärker in die Förderung der Umstellung bzw. Änderung dessen die Förderung auszurichten.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Teile der geförderten Praktiken mittlerweile in modernen landwirtschaftlichen Betrieben zum Stand der Technik gehören sollten (z.B. Zwischenfruchtanbau/Untersaaten) bzw. extrem aufwändig in der Bewilligung und Kontrolle sind (z.B. Streuobstförderung) bzw. Konfliktpotential mit dem „Greening“ der ersten Säule erkennen lassen (extensive Grünlandbewirtschaftung) sollte – auch mit Blick auf die nächste ELER-Förderperiode – über eine Reduktion der Maßnahmenvielfalt und damit stärkere Fokussierung nachgedacht und eine Mittelschichtung, z.B. in die Richtung ökologischer/biologischer Landbau oder/und NATURA 2000 nachgedacht werden. Auch die Förderung von Blühflächen könnte vor dem Hintergrund eines verstärkten Fokus auf der Verbesserung der Artenvielfalt verstärkt werden. Die Förderung von Streuobstflächen könnte vor dieser Fokusverlagerung grundsätzlich beibehalten werden; allerdings ist gerade bei dieser Maßnahme die Relation von (Kontroll-)Aufwand und Wirkung deutlich ungünstig. Eine Verbesserung dieses Verhältnisses könnte in der Tendenz dadurch gelingen, dass die bestandspflege überbetrieblich durch professionelle Baumpfleger erledigt wird.

Insgesamt ist allerdings auch zu empfehlen, dass bei allen Änderungen und Ergänzungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Maßnahmenumfang, Wirkungsvolumen und Verwaltungs- und Kontrollaufwand gegeben ist bzw. erhalten bleibt.

4.9 (9) P4B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung des Wassermanagements, einschl. Dünge- und Pestizidmanagement beigetragen?

4.9.1 Betreffende Maßnahmen

M10 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

M11 Ökologischer / biologischer Landbau

4.9.2 Ergebnisse

Es gelten hier die unter 3.8 angeführten Bemerkungen und Empfehlungen analog.

Insbesondere muss auch hier dringend empfohlen werden, dass vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Teile der geförderten Praktiken mittlerweile in modernen landwirtschaftlichen Betrieben zum Stand der Technik gehören sollten (z.B. Zwischenfruchtanbau/Untersaaten) bzw. extrem aufwändig in der Bewilligung und Kontrolle sind (z.B. Streuobstförderung) bzw. Konfliktpotential mit dem „Greening“ der ersten Säule erkennen lassen (Extensive Grünlandbewirtschaftung) sollte – auch mit Blick auf die nächste ELER-Förderperiode – über eine Reduktion der Maßnahmenvielfalt und damit stärkere Fokussierung nachgedacht und eine Mittelumschichtung, z.B. in die Richtung Ökologischer/biologischer Landbau oder/und NATURA 2000 nachgedacht werden. Auch die Förderung von Blühflächen könnte vor dem Hintergrund eines verstärkten Fokus auf der Verbesserung der Artenvielfalt verstärkt werden. Die Förderung von Streuobstflächen könnte vor dieser Fokusverlagerung grundsätzlich beibehalten werden; allerdings ist gerade bei dieser Maßnahme die Relation von (Kontroll-)Aufwand und Wirkung deutlich ungünstig. Eine Verbesserung dieses Verhältnisses könnte in der Tendenz dadurch gelingen, dass die bestandspflege überbetrieblich durch professionelle Baumpfleger erledigt wird.

4.10 (10) P4C: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms der Bodenerosion vorgebeugt und das Bodenmanagement verbessert?

4.10.1 Betreffende Maßnahmen

M08 Bodenschutzkalkungen

M10 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

M11 Ökologischer / biologischer Landbau

M13 Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (sekundär)

4.10.2 Ergebnisse

Es gelten hier die unter 3.8 und 3.9 angeführten Bemerkungen und Empfehlungen analog.

4.11 (11) P5A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung der Wassernutzungseffizienz seitens der Landwirtschaft beigetragen?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 5A) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.12 (12) P5B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verbesserung der Energieeffizienz seitens Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung beigetragen?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 5B) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.13 (13) P5C: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zu Angebot und Nutzung erneuerbarer Energiequellen beigetragen sowie auf die Nutzung von Nebenprodukten, Abfällen, Reststoffen und anderer Nicht-Lebensmittel Rohstoffen als Bestandteil der Bioökonomie?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 5C) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.14 (14) P5D: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Verminderung von Treibhausgas- und Ammoniakemissionen seitens der Landwirtschaft beigetragen?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 5D) Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich.

4.15 (15) P5E: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms zur Kohlenstofferhaltung und -abscheidung aus Land- und Forstwirtschaft beigetragen?

4.15.1 Betreffende Maßnahme

M08 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5 Bodenschutzkalkung, Biotopbäume)

4.15.2 Bewertung

Die Bodenschutzkalkung trägt zur Erhaltung von Wald bei, indem die Versauerung von Waldböden und die Verschlechterung der Wuchsbedingungen der Bestände verhindert werden. Damit steigt die Pufferwirkung in Bezug auf den Kohlendioxidgehalt der Atmosphäre.

Wesentlich bei der Kompensationskalkung ist die hinreichende Berücksichtigung der ökologischen Bedürfnisse der Biotope, so werden im Saarland Gewässer und bachbegleitende Biotope ebenso ausgespart wie bestimmte sensible FFH-Lebensraumtypen (z.B. Felsbiotope und saure Moore). Die Ausgrenzung erfolgt mit großzügiger Pufferzone (Bach: ca. 30 m; abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten).

Umsetzungsgrad der Maßnahme ist jedoch deutlich geringer als es aus Sicht des Klimaschutzes wünschenswert wäre.

4.15.3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Insgesamt lassen die Fördermaßnahmen im Forst einen schwachen Verlauf erkennen, eine Ausnahme bildet die neu aufgenommene Maßnahme zum Erhalt von Altbäumen. Auch perspektivisch ist ein nennenswerter Mittelabfluss nicht zu erwarten. Großmaßnahmen können im flächenmäßig kleinen Saarland schwer gefördert werden, würden andererseits zu einem unerwünscht unsteten und ungewissen Mittelabfluss führen. Sollte sich an diesem Sachverhalt nichts Wesentliches ändern, wäre zu überlegen, die Maßnahme in einem künftigen ELER-Programm nicht mehr aufzunehmen und anzubieten. Ein Ansatzpunkt vor dem Hintergrund des Klimawandels könnte es sein, den Wald mit trockenresistenten Baumarten aufzuforsten.

4.16 (16) P6A: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms die Diversifizierung, Entstehung und Entwicklung kleiner Unternehmen sowie von Arbeitsplatzangeboten verbessert?

Die unter Schwerpunkt 6A vorgenommenen Förderungen der Diversifizierung dienen eher dem Erhalt (bzw. einer Verlangsamung des Abbaus) von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum des Saarlandes. Neben dieser Wirkung kann auch davon ausgegangen werden, dass indirekte Wirkungen durch die Beauftragung lokaler bzw. regionaler Wirtschaftsunternehmen bei der Errichtung entsprechender Anlagen erzielt wurden.

4.17 (17) P6B: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms lokale Entwicklungen in ländlichen Räumen unterstützt?

4.17.1 Betreffende Maßnahmen

Bei den betreffenden Maßnahmen handelt es sich um M07 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten) und M19 (LEADER).

4.17.2 Bewertung

Die Beiträge zur Entwicklung ländlicher Räume vollziehen sich schwerpunktmäßig in M07 und M19. Die Dorferneuerung stellt im Saarland – angesichts der prekären Finanzsituation von ländlichen Kommunen – eine der wenigen Ressourcen zur Entwicklung der lokalen Gesellschaften und ihrer physischen Räume dar. Der Fokus der Umsetzung liegt dabei insbesondere auf der Entwicklung der Investition in die physischen Strukturen, die Förderung sozialer Dorfentwicklung wird eher verhalten angenommen. Die Bedarfsgerechtigkeit von M07 wird auch durch die hohe Mittelabflussrate dokumentiert. Die Umsetzung wurde nicht zuletzt durch die Vereinfachung des Beantragungs- und Berichtswesens durch die Verwaltungsbehörde für Endbegünstigte erleichtert.

M07 kann insgesamt als gegenstandsangemessen programmiert und umgesetzt gelten.

In Bezug auf LEADER sind die lokalen Wirkungen der Projekte deutlich unterschiedlich, da sich diese aus den Lokalen Entwicklungsstrategien ableiten und häufig auch ortsübergreifend oder regional wirken (überörtliche Vernetzung). Die lokalen Entwicklungsstrategien stellen die Basis für die Entwicklung von Projekten dar und weisen hinsichtlich ihrer Auswahlkriterien einen stärker überörtlichen Bezug auf.

Der Mittelabfluss gestaltet sich bei M19 – erwartungsgemäß – zu Beginn der Förderperiode verhalten. Hier müssen die LAGen zunächst nach Erstellung der LES mit deren Umsetzung beginnen, was angesichts des partizipativen Ansatzes als systemimmanent zu bewerten ist. Gerade dieser partizipative Ansatz gewährleistet allerdings auch die Wirksamkeit von LEADER im Saarland. Der seitens der Evaluatoren in den Vorjahren angesprochene hohe administrative Aufwand wurde durch Vereinfachung der landesseitigen Richtlinie verringert.

Hier kann das Saarland auf eine lange Tradition der erfolgreichen Umsetzung des Ansatzes zurückblicken.

4.17.3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

In Bezug auf LEADER sind die lokalen Wirkungen der Projekte deutlich unterschiedlich, da sich diese aus den Lokalen Entwicklungsstrategien ableiten und häufig auch ortsübergreifend oder regional wirken (überörtliche Vernetzung). Die in weiten Teilen des Landes problematische Lage der kommunalen Haushalte schränkt die Wirksamkeit von M07 deutlich ein.

Aus Evaluatorensicht sollten die Maßnahmen mit den aktuell gültigen Standards und auch in der kommenden Periode programmiert werden, wobei eine weitere Ausdehnung der Förderkulisse von LEADER angestrebt werden sollte, damit auch andere Teile der ländlichen Räume des Saarlandes davon profitieren können, schließlich ist – wie wiederholt betont – das Potenzial Finanzierung von Projekten jenseits der kommunalen Pflichtaufgaben äußerst begrenzt.

4.18 (18) P6C: In welchem Umfang haben Maßnahmen des Entwicklungsprogramms den Zugang, die Nutzung und die Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien erweitert und verbessert?

Im saarländischen ELER-Programm SEPL 2014-2020 sind – mangels Nachfrage infolge alternativer öffentlicher Fördermöglichkeiten – keine Maßnahmen programmiert, die auf Unterpriorität 6C Bezug nehmen. Eine entsprechende Beantwortung dieser Bewertungsfrage ist demgemäß nicht möglich. Sollten sich allerdings bei diesen alternativen Fördermöglichkeiten Änderungen einstellen, könnte erwogen werden, in der kommenden Programmplanungsperiode Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs, der Nutzung und der Steigerung der Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien zu programmieren.

4.19 (19) In welchem Umfang haben Synergien zwischen Prioritäten und Zielgruppen die Effektivität des Entwicklungsprogramms verbessert?

Diese Frage ist für das saarländische Programm nicht wesentlich.

4.20 (20) In welchem Umfang haben Maßnahmen der Technischen Hilfe Beiträge zur Erreichung der in den Art. 59(1) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 51(2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dargelegten Ziele beigetragen?

Wie mehrfach bereits erwähnt, ist das saarländische Programm hinsichtlich Mittelausstattung, programmierter Maßnahmen und umgesetzter Projekte durch geringe Zahlen gekennzeichnet. Entsprechend gering fällt auch die Finanzausstattung der Technischen Hilfe aus. Sollten alle Wirkungsindikatoren quantitativ erhoben werden, ist der Umfang der Technischen Hilfe deutlich zu gering.

Eine Optimierung der Programmdurchführung erfolgte durch die Einführung eines Kontrollsystems zur Technischen Hilfe, damit wurde diese der Verfügung der Verwaltungsbehörde entzogen. Entsprechend dieser Prüfungen kann von einer zieladäquaten Verwendung der Mittel ausgegangen werden.

Das Programmziel der Information wurde durch Publikationen erreicht, die das Ziel hatten, Maßnahmen bekannter zu machen, deren Inanspruchnahme schleppend anlief. Transparenz wurde entsprechend durch Information potenzieller Antragsteller durch Öffentlichkeitsarbeit hergestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung von Personal in der Zahlstelle durch die Technische Hilfe, das in der Programmumsetzung AUM relevant ist. Ferner wird die Technische Hilfe zur quantitativen Erfassung von Indikatoren (HNV) herangezogen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Finanzausstattung der Technischen Hilfe hat im saarländischen Programm einen geringen Umfang. Jedoch gestaltet sich der Mitteleinsatz effizient und zieladäquat.

Das Programmziel der Information wurde durch Publikationen erreicht, die das Ziel hatten, Maßnahmen bekannter zu machen, deren Inanspruchnahme schleppend anlief. Transparenz wurde entsprechend durch Information potenzieller Antragsteller und Öffentlichkeitsarbeit hergestellt.

Sollten alle Wirkungsindikatoren quantitativ erhoben werden, ist der Umfang der Technischen Hilfe deutlich zu gering und müsste zur umfassenden Erfassung entsprechend deutlich aufgestockt werden, wenn diese Wirkungsanalyse erforderlich sein sollte.

Die Beiträge des Nationalen Netzwerkes für den ländlichen Raum werden auf nationaler Ebene berichtet. In Bezug auf LEADER und Dorferneuerung lässt sich eine aktive Nutzung der Vernetzungsangebote seitens der saarländischen Akteure feststellen. Insofern kann von einem nachvollziehbaren Wissenstransfer ausgegangen werden.

4.21 (21) In welchem Umfang hat das nationale Netzwerk Beiträge zur Erreichung der in den Art. 54(2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dargelegten Ziele beigetragen?

Die Beiträge des Nationalen Netzwerkes für den ländlichen Raum werden auf nationaler Ebene berichtet.

In Bezug auf LEADER und Dorferneuerung lässt sich eine aktive Nutzung der Vernetzungsangebote seitens der saarländischen Akteure feststellen. Hier kann von einem wirkungsvollen Wissenstransfer ausgegangen werden.